

Köln, 17. Oktober 2012

Nicole Larisch
Aachener Straße 972
50933 Köln
Mobil: +49 (0)160 – 984 36 850
Fax: +49 (0)221 – 977 94 008
E-Mail: larisch.nicole@gmail.com

An das
Landgericht Berlin LG
Littenstraße 12 - 17
10179 Berlin-Mitte
Tel.: +49 (0)30 - 9023 - 0
Fax.: +49 (0)30 - 9023 - 2223

SCHADENSERSATZ- und SCHMERZENSGELDKLAGE

- I) LARISCH ./ MARTIN LUTHER KRANKENHAUS**
sowie
II) LARISCH ./ FRIEDRICH von BODELSCHWINGH KLINIK

In Sachen ärztlicher Kunstfehler bei der Erstversorgung einer Platzwunde der Klägerin verursacht durch das Martin Luther Krankenhaus am 17.09.2010 sowie unfreiwillige und gesetzeswidrige Unterbringung in der Friedrich von Bodelschwingh Klinik vom 17.09.2010 bis 28.09.2010.

Ich erhebe Klage vor dem Landgericht Berlin

Frau Nicole Larisch,
Aachener Straße 972, 50933 Köln

- Klägerin -

gegen
das Martin Luther Krankenhaus, Caspar_Theyß-Straße 27 in 14191 Berlin-Grunewald
und
gegen
die Friedrich von Bodelschwingh-Klinik, Landhausstraße 33-35 in 10717 Berlin

- Beklagte -

wegen: unrechtmäßiger Behandlung einer Platzwunde am Kopf mit verheerenden Folgen, ärztlicher Kunstfehler, Freiheitsberaubung, Nötigung, Gewaltandrohung, Vergehen wider der Sittlichkeit, Rufschädigung, vorsätzlicher, schwerer und gefährlicher Körperverletzung, unsachgemäßer ärztlicher Behandlung, Erstellung unsachgemäßer Gutachten aus niederen Beweggründen wie die der Wirtschaftlichkeit, Vernachlässigung der Fürsorgepflicht, Misshandlung Schutzbefohlener, Verstoß gegen Grundrechte: Missachtung der Menschenwürde sowie Missachtung des Rechtes auf Unversehrtheit, Falschaussagen, Fehldiagnose, unterlassener Hilfeleistung, versuchter Entmündigung, versuchten Mordes, etc.

und beantrage wie folgt zu erkennen:

- a) Antrag auf Schadensersatz gemäß den §§ 823, 305, 847 BGB sowie gemäß den §§ 249, 251, 252, 253, 266 und 288 BGB aus dem Bürgerliches Gesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland und gemäß den Artikeln 1, 2, 3, 6 Abs. 3 des Grundgesetzes in Höhe von 200.000,00 EUR.
- b) Antrag auf Schmerzensgeld gegen über den Beklagten gemäß §§ 823, 305, 847 BGB sowie gemäß den §§ 249, 251, 252, 253, 266 und 288 BGB und gemäß dem Artikeln 1, 2, 3, 6 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie gemäß den §§ 223, 224, 225, 226, 230 StGB des Strafgesetzbuches und in Anlehnungen an die richterlichen Urteile gemäß der „HACK’S-TABELLE“ – über Schmerzensgeld Beträge 2012 in Höhe von 1.242.000,00 EUR.

Begründung:

- a) Ein Antrag auf Schadensersatz gegenüber dem Martin Luther Krankenhaus im Folgenden als MLK benannt und gegen über der Friedrich v. Bodelschwingh Klinik, im Folgenden als FvBK benannt, basiert auf folgendem Sachverhalt, dass die Klägerin im MLK nicht ordnungsgemäß bezüglich Ihrer Platzwunde am Kopf behandelt wurde, gegen Ihren Willen und unrechtmäßiger Weise Blut abgenommen wurde und sie gezwungen wurde gegen Ihren Willen in die FvBK zu gehen. Der Antrag auf Schadensersatz gegen die FvBK bezieht sich auf die unrechtmäßige, unfreiwillige Unterbringung in der FvBK, Freiheitsentzug wegen dem Verbot die Klinik auf eigenen Stücken zu verlassen und wegen der unrechtmäßigen Zwangsmedikation gegen den Willen der Klägerin. Gegen beide Kliniken wird ein Schadensersatz in Höhe von je 200.000,00 EUR inklusive der Verzugszinsen erhoben.

Der Antrag Schadensersatz ergibt sich aus den folgenden Paragraphen §§ 823, 305, 847 BGB sowie gemäß den §§ 249, 251, 252, 253, 266 und 288 BGB aus dem Bürgerliches Gesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland, gemäß den Artikeln 1, 2, 3, 6 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Zu a) bezüglich dem Martin Luther Krankenhaus

Die Klägerin hat ausweislich durch das als

Anlage A 1

deklarierte Führungszeugnis vom 26.02.2010 ein einwandfreies und sauberes Führungszeugnis, was im übrigen auch noch bis heute zutrifft, da das Verkehrsverfahren der Polizei gegen

die Beklagte wegen dem Fahrfehler mit dem eigenen PKW in die falsche Richtung einer Einbahnstraße gefahren zu sein gemäß

Anlagen A 2 und A 3

gänzlich und vorbehaltlos eingestellt wurde und lediglich ein Bußgeld in Höhe von 300,00 EUR erhoben wurde. Auch die Überreaktion des Polizisten, der Klägerin eine Waffe an den Kopf zu halten, weil sie aus Angst vor der Polizei weitergefahren ist, wurde in der

Anlage A 4

als unverhältnismäßig bezeichnet. In demselben Schreiben bestätigt der unabhängige Psychiater, Herr Dr. med E. Schmidt-Feuerheerd auch den vollkommen einwandfreien Gesundheitszustand der Klägerin sowie die Tatsache, dass eine Einweisung der Klägerin in eine Psychiatrie, vollkommen unverständlich und unverhältnismäßig war und einen groben Eingriff in ihre Privatsphäre bedeutete. Die Klägerin ist lediglich aus Angst vor dem Polizisten, der ihr eine Waffe an den Kopf gehalten hat, weggefahren und hatte keinerlei Gegenwehr gegenüber der Polizei geleistet. Viel mehr war die Klägerin auf dem Weg zur Polizei, um eine Anzeige zu tätigen und bat den Polizeibeamten um Unterstützung, der hatte sie jedoch bedroht.

Hinzu kommt, dass die Klägerin in ihrem ganzes Leben bis zu dem Vorfall am 17.09.2010 keinerlei Schnittstellen mit der Polizei gehabt hatte und an genau demselben Tag sich auf dem Weg zur Polizei befunden hatte, um ihre ehemaligen Auftraggeber ALEXUS Immobilien Management GmbH bei der Polizei wegen telefonischer Bedrohung mittels einer Strafanzeige anzuzeigen. Die Klägerin ist am 16.09.2010 von dem besagten Immobilien Unternehmen gekündigt und am 17.09.2010 telefonisch bedroht worden, dass man ihre Wohnung anzünden oder unter Wasser setzen werde. Ein verängstigtes Verhalten der Klägerin in einer solchen Situation ist mehr als verständlich und vollkommen normal. Nur leider hatte die Polizei nicht als Helfer fungiert, sondern die Klägerin nur noch mehr verängstigt, in dem man sie bedroht hatte. Der Polizist schlug auf der Fahrerseite von dem Fahrzeug der Klägerin die Scheibe ein, zog sie aus dem Auto und drückte von der Klägerin den Kopf in die auf der Straße liegenden Autoglasscherben.

Die Klägerin hatte auch nicht vor ins Martin Luther Krankenhaus zu fahren, sie wurde viel mehr auch dazu gezwungen, sich in den Sanitäterwagen zu begeben. Im Fahrzeug waren zwei Sanitäter sowie zwei Polizisten, die mit zum Krankenhaus gefahren sind. Im Martin Luther Krankenhaus haben die Ärzte die Wunde nicht ordnungsgemäß gereinigt und Glassplitter nicht aus der Wunde entfernt. Dies ist der

Anlage A 7

zu entnehmen. Darüber hinaus wurde die Klägerin überflüssiger Weise von den Polizisten dazu gezwungen in die FvBK zu gehen, wo sie dann auch gegen ihren Willen hingebraucht

wurde. Wie gesagt wurde das Verkehrsdeliktverfahren gegen die Klägerin eingestellt, da sie sich nicht gegen die Polizisten gewährt hat, sondern lediglich Angst vor ihnen hatte, weil der Polizist auf Nachfrage der Klägerin seinen Beamtenausweis nicht so zeigen wollte, dass sie hätte seinen Namen lesen können, sondern seinen Finger auf den Namen hielt und den Ausweis schnell wieder einsteckte und nicht bereit war diesen ein zweites Mal zu zeigen. Viel mehr hatte der Polizist ins Auto der Klägerin gegriffen, hatte sie angeschrien und wollte sich den Führerschein nehmen. Worauf hin die Klägerin die Scheibe hoch kurbelte und in Panik los fuhr, da sie annahm, bei dem aggressiven Mann könne es sich nicht um einen Polizisten handeln, der ihr eigentlich helfen sollte. Merkwürdiger Weise hatte der zuständige Arzt Herr Dr. Widjalla aus dem Martin Luther Krankenhaus seine Unterschrift für den Polizeibericht gemäß

Anlage A 24

verweigert. Alleine diese Tatsache spricht für sich und bedarf keiner weiteren Erläuterung. Hinzu kommt, dass der Klägerin sämtliche Menschenrechte im Martin Luther Krankenhaus entzogen wurden. So wurde Ihr zum Beispiel die Handtasche inklusive Handys weggenommen. Die Klägerin durfte weder ihre Eltern, noch Freunde und schon gar nicht ihre Anwälte anrufen. Hätte die Klägerin ihr Telefon benutzen dürfen, hätte sie sofort ihre 24 Stunden - Anwaltshotline angerufen und hätte nie dazu gezwungen werden können in die FvBK zu gehen. Die Eltern der Klägerin hatte ausschließlich die Polizei gerufen und nicht die Klägerin selbst. Menschen erniedrigend war darüber hinaus auch das Verhalten der Polizisten und Ärzte, indem sie die Klägerin nicht alleine auf die Toilette gehen ließen und die Klägerin gezwungen wurde, die Toilettentür im Beisein der Polizisten offen stehen zu lassen. Ihr wurde ebenfalls verwehrt vor die Tür des Martin Luther Krankenhauses zu gehen, um frische Luft zu schnappen und das Verlassen des Krankenhauses wurde der Klägerin ebenfalls verboten.

Folgende Menschenrechte sind demnach durch das MLK verletzt worden **§§ Artikel 1, 2, 3, 6 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.**

Artikel 1 der Grundrechte GG verankert im Grundgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland besagt folgendes:(1) *Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalten.* (2) *Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.* (3) *Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.*

Genau diese grundlegenden Menschenrechte wie die unantastbare Menschenwürde und die Pflicht einer jeden Person und erst recht von Ärzten das Menschenleben zu schützen und nicht

mutwillig zu verletzen oder zu zerstören, sind in dem o.a. Sachverhalt der Klägerin verletzt worden.

Artikel 2 im Grundgesetz manifestiert, dass (1) jeder das Recht hat auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Artikel (2) besagt, dass jeder das Recht hat auf körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Auch gegen Artikel 2 im GG hat die Beklagte, das MLK, verstoßen, da die Platzwunde der Klägerin nicht ordnungsgemäß versorgt wurde, sie in ihrem Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit somit verletzt wurde. Darüber hinaus wurde die Klägerin in ihrem Recht, die persönliche Freiheit zu genießen, vom Martin Luther Krankenhaus eingeschränkt, da die Klägerin nicht alleine auf die Toilette durfte, nicht vor die Tür durfte, nicht mit ihrem Telefon telefonieren durfte, gegen ihren Willen Blut abgenommen wurde und die Klägerin gezwungen wurde sich in die FVBK zu begeben, wo der Klägerin weitere Menschenrechte mutwillig genommen wurden. Dies bezüglich sei darauf hingewiesen, dass für die Einweisung einer Person gegen ihren Willen in eine Psychiatrie ein richterlicher Beschluss benötigt wird. **Ein solcher richterlicher Beschluss hat nie existiert und hat somit das Vorgehen der Beklagten gesetzeswidrig gemacht, so dass gegen die Beklagte mit sehr großer Wahrscheinlichkeit eine Strafanzeige gestellt wird.**

Artikel 3 im Grundgesetz regelt, dass (1) alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, (2) Männer und Frauen gleichberechtigt sind, (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Das Martin Luther Krankenhaus hat ebenfalls gegen Artikel 3 im Grundgesetz GG verstoßen, da die dort zuständigen Ärzte und Schwestern die Menschenrechte der Klägerin gemäß Artikel 1 und 2 missachtet haben und sich im Krankenhaus wie Herrschaftsführer oder Diktatoren aufgeführt haben, die angeblich der Meinung waren über das Leben und nicht Leben von Menschen oder Patienten willkürlich entscheiden zu können. Eine noch gröbere Verletzung von grundlegenden Menschenrechten ist beinahe gar nicht denkbar, da der Klägerin durch das Vorgehen der Ärzte sämtliche Vollmachten und Rechte genommen werden sollten - durch das lächerlicher Weise eingeleitete Betreuungsverfahren und dem Ziel die Klägerin in eine geschlossene Tagesklinik unterzubringen, aus der sie sich ohne ihre Anwälte hätte selber nie befreien können. Vor allem wurde der Klägerin das Recht untersagt, anwaltliche Unterstützung anzufordern, die sie durch ihre Rechtschutzversicherung 24 Stunden am Tag lang

genießt. Dies ist ebenfalls eine grundlegende Verletzung gegen die Grundrechte der Klägerin, die geahndet werden müssen.

Artikel 6 Abs. 2 und 3 im Grundgesetz regelt: (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

Das MLK hat ebenfalls **gegen Artikel 6 Abs. 3** verstoßen, da den Eltern ein Zustand suggeriert wurde, der nicht den Tatsachen entsprach, so dass die Eltern die Klägerin nicht nach Hause gefahren haben, wie sie es unter normalen Umständen immer getan hätten. Die Ärzte haben über den Kopf der Erziehungsberechtigten entschieden, was vom Gesetz an sich her unzulässig ist und zum anderen bedürfen erwachsene Personen nicht die Berechtigung der Eltern ein Krankenhaus zu verlassen und dürfen gegen den eigenen Willen nicht dort behalten werden. Viel mehr bedarf es eines Gesetzes welches besagt, dass der Staat die persönlichen Menschenrechte beschneiden kann. Ein solches Gesetz liegt hier nicht vor.

Paragraph § 823 BGB besagt Folgendes zur Schadensersatzpflicht:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckenden Gesetzes verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Das Martin Luther Krankenhaus hat gegen geltende Menschenrechte im Grundgesetz gemäß **Artikel 1, 2, 3 und 6 GG** verstoßen und ist **gemäß § 823 BGB** zum Schadensersatz gegenüber der Klägerin verpflichtet, da das MLK vorsätzlich und fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit sowie das Eigentum und das Recht auf Unversehrtheit der Klägerin widerrechtlich verletzt hat.

Gemäß § 305 BGB gilt folgendes: Zur Begründung eines Schuldverhältnisses durch Rechtsgeschäft sowie zur Änderung des Inhalts, eines Schuldverhältnisses ist ein Vertrag zwischen den Beteiligten erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.

Ein indirektes Rechtsgeschäft ist entstanden, da die Klägerin gegen ihren Willen als Patientin in das Martin Luther Krankenhaus gefahren wurde. Gegen **§ 305 BGB** hat das MLK u.a. verstoßen, da die Schnittwunde der Klägerin nicht ordnungsgemäß versorgt worden ist.

Paragraph § 847 BGB deklariert die Schmerzensgeld-Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch wie folgt:

- (1) *Im Falle der Verletzung des Körpers oder Gesundheit sowie im Falle der Freiheitsentziehung kann der Verletzte auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen.*
- (2) *Ein gleicher Anspruch steht einer Frauenperson zu, gegen die ein Verbrechen oder ein Vergehen wider die Sittlichkeit begangen oder die durch Hinterlist, durch Drohung oder unter Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung der außerehelichen Bewohnung bestimmt wird.*

In dem obigen Sachverhalt wurden sowohl der Körper und die Gesundheit der Klägerin verletzt und ihr wurde das Recht auf Freiheit entzogen, wodurch sich automatisch ein Anspruch auf **Schadensersatz** gemäß § 847 BGB in Verbindung mit § 823 I BGB ergibt.

Gemäß § 249 BGB besteht das Recht auf Naturalherstellung. *Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatze verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen.*

Auch gemäß § 249 BGB ist die Beklagte zum Schadensersatz verpflichtet, da die Klägerin eine Verletzung und gesundheitliche Folgeschäden von sich getragen hat, die noch bis zum heutigen Tage anhalten.

Laut Paragraph § 251 BGB ist Schadensersatz in Geld ohne Fristsetzung in folgenden Fällen zu leisten: (1) *Soweit die Herstellung nicht möglich oder zur Entschädigung des Gläubigers nicht genügend ist, hat der Ersatzpflichtige den Gläubiger in Geld zu entschädigen.* (2) *Der Ersatzpflichtige kann den Gläubiger in Geld entschädigen, wenn die Herstellung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist. Die aus der Heilbehandlung eines verletzten Tieres entstanden Aufwendungen sind nicht bereits dann unverhältnismäßig, wenn sie dessen Wert erheblich übersteigen.*

Eine Unverhältnismäßigkeit bei der Bewertung eines Menschenlebens oder bei der Bewertung der entstehenden Kosten für die Wiederherstellung des Gesundheitszustandes einer Person respektive eines Menschen existiert nicht und kann nur schwer wenn überhaupt nur monetär entschädigt werden. Dementsprechend kann im Zusammenhang mit § 251 BGB keine Diskussion über die von der Klägerin geforderte Höhe des Schadensersatzes und der Höhe des geforderten Schmerzensgeldes entstehen. Die Menschenwürde und sein Recht auf Unverehrtheit ist eines der höchstens Güter dieses Universums, dieses Systems und erst Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Der entgangene Gewinn ist gemäß § 252 BGB dem geschädigten zu erstatten. Der zu ersetzenende Schaden umfasst auch den entgangenen Gewinn. Als entgangener Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte.

Der entgangene Gewinn, wird im folgenden auch als Einnahmenbußen betitelt und setzt sich gemäß

Anlage A 22

wie folgt zusammen: 1) Provisionsrechnung der ALEXUS Immobilien Management GmbH, **Anlage A 18** in Höhe von 36.556,80 EUR, 2) zuzüglich der Mahnkosten und Verzugszinsen aus **Anlage A 18**, 3) Entgangener Gewinn durch Hausverkäufe, die nicht realisiert werden konnten in Höhe von 17.136,00 EUR, da die Klägerin sich um die resultierenden Probleme durch den Klinikaufenthalt, da die Klägerin sich um sich kümmern musste und somit ihrem täglichem Maklergeschäft für ca. 9 Monate nicht nachkommen konnte; 4) entgangene monatliche Fixeinnahmen als Maklerin in Höhe von monatlich 2.380,00 EUR für den Zeitraum September 2010 bis Februar 2011; 5) aktuelle und damalige Gehaltsdifferenz aufgrund entgangener Aufstiegs- und Entwicklungschancen, die zu Nichte gemacht wurden durch den Klinikaufenthalt und die darauffolgende Rehabilitationsphase in Höhe von rund 50.000,00 EUR.

Gemäß § 253 BGB muss auch ein immaterieller Schaden ersetzt werden. Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann Entschädigung in Geld nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden.

Der immaterielle Schaden den die Klägerin erlitten hat setzt sich gemäß **Anlage A 22** aus Punkt I) in Höhe von insgesamt 156.000,00 EUR zusammen und der gemäß § 823 BGB zu ersetzennde materielle Schaden laut Punkt II) **Anlage A 22** hat eine Höhe von insgesamt 20.000,00 EUR, die sich aus OP Kosten, Umzugskosten, Anwaltskosten, Schmerzmitteln, Klinikaufenthaltskosten, gemäß **Anlage A 21**, aus Fahrkosten und den Kosten für eine Erholungskur zusammensetzen.

Gemäß § 266 BGB ist der Schuldner nicht zur Teilleistung berechtigt. Mit anderen Worten ist die Beklagte, das MLK, nicht zur Teilleistung berechtigt, sondern muss Schadensersatz in voller Höhe an die Klägerin zahlen.

Verzugszinsen müssen gemäß § 288 BGB erstattet werden. (1) Eine Geldschuld ist während des Verzugs mit vier vom Hundert Punkten für das Jahr zu verzinsen. Kann der Gläubiger aus einem anderen Rechtsgrunde höhere Zinsen verlangen, so sind diese fortzuentrichten. (2) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Gemäß § 288 BGB hat die Beklagte nicht nur Verzugszinsen an die Klägerin in Höhe von mindestens 4 von 100 Punkten zu zahlen, sondern es können auch weitere anfallende Kosten

geltend gemacht werden, die hier in diesem Rahmen nicht aufgeführt worden sind, so zählen unter anderem auch dazu die Reisekosten der Klägerin zum Verhandlungstermin.

Den Erwerbsschaden, respektive immateriellen Schaden, den die Klägerin durch die Beklagten, die FvbK sowie durch das MLK erlitten hat, setzt sich im einzelnen gemäß

Anlage A 22

wie folgt zusammen und muss gemäß § 253 BGB der Klägerin erstattet werden:

Die Klägerin wurde durch den Klinikaufenthalt ebenfalls daran gehindert ihre Provisionsforderung in Höhe von 36.556,00 EUR bei ihrem ehemaligen Auftraggeber, den sie bei der Polizei anzeigen wollte, via Klageverfahren einzufordern, da dies erhebliche Anwaltskosten und Zeit verursacht hätte, die die Klägerin jedoch leider aufbringen musste, um sich einen neuen Job zu suchen, um das Betreuungsverfahren zu beenden, welches die FvBK fälschlicher Weise eingeleitet hatte und um ihre private Situation wieder zu regeln. Die Klägerin war nicht nur bei der gesetzlichen Krankenkasse versichert, sondern hatte darüber hinaus auch eine private Krankenversicherung, bei der Signal Iduna, mit Chefarzt- und Einzelzimmeranspruch. Dies lässt sich entsprechend der

Anlage A 25

entnehmen. Die Einleitung eines Betreuungsverfahrens war somit mehr als lächerlich.

Die Klage gegen ihren damaligen Auftraggeber bezüglich der geschuldeten Provision läuft erst jetzt an, also ca. 2 Jahre später nach dem Vorfall. Für diesen Zeitraum ist ein entgangener Zinsanspruch in Höhe von 5% p.a. anzusetzen. Eine Kopie der Rechnung befindet sich als

Anlage A 18

in den Anlagen der Klageschrift. Dies entspricht einem entgangenen Zins in Höhe von ca. 2.000,00 EUR. Sollte die Klage aufgrund der verspäteten Forderung scheitern, da die Klägerin aufgrund ihres damaligen gesundheitlichen Zustandes nicht in der Lage war früher diese durchzuführen, würde auch hier eine Schadensersatzforderung an die Beklagte, die Friedrich von Bodelschwingh Klinik in Höhe von 36.556,00 EUR gehen, da die Klägerin sich nach dem dortigen katastrophalen Aufenthalt erst einmal erholen musste.

Einen neuen Job hatte die Klägerin erst zum 01.03.2011 gefunden und kann somit eine nachweisliche monatliche Einnahmenbuße in Höhe von 2.380,00 EUR für den Zeitraum 17.09.2011 bis 28.02.2011 deklarieren. Dies entspricht für diesen Zeitraum einem Gesamtbetrag in Höhe von 13.090,00 EUR.

Hinzu kommt, dass die Klägerin innerhalb dieses Zeitraumes im Rahmen ihrer Selbständigkeit auch ein Haus hätte verkaufen können, wie sie es in der Vergangenheit diverse Male getan macht. Ein entgangener Gewinn beläuft sich somit auf ca. 14.000,00 EUR - eine entsprechende Rechnung über den letzten Hausverkauf wurde als

Anlage A 20

beigefügt.

Des Weiteren füllte die Klägerin neben ihrer Maklertätigkeit auch ein Angestelltenverhältnis aus. Durch den Aufenthalt in der Klinik wurde sie in ihren Karriereplänen um ca. eineinhalb Jahre zurück geworfen. Der Job, den sie nach dem Klinikaufenthalt angenommen hat, hatte

ihr lediglich ein Jahresbruttogehalt in Höhe von 21.600,00 EUR eingebracht, obwohl sie zuvor bereits einen Jahresbruttogehalt in Höhe von 60.000,00 EUR erzielt hatte. Bei ihrem jetzigen Job, als Standortleiterin der music support group in Köln, erzielt sie ein Jahresbruttogehalt in Höhe von lediglich 37.200,00 EUR.

Auch hier zeigt sich eine entgangene Einnahmenbuße in Höhe von mindestens 15.600,00 EUR für das letzte Jahr, die sich nicht mehr aufholen lässt.

Hinzu kommt, dass die Klägerin einen wirtschaftlichen Schaden erlitten hat, da sie ihre Karriereziele nicht wie geplant realisieren konnte.

Bei ihrer Krankenkasse hat sie eine Kur beantragt, diese ist ihr jedoch leider nicht gewährt worden. Kosten für eine Erholungskur kämen somit auch in Betracht.

Die Summe, der sich aus dem Erwerbschaden (immaterielle Kosten) resultierenden Kosten beläuft sich somit auf rund 200.000,00 EUR.

Materieller Schadensersatz

Nach Rücksprache mit dem Hausarzt sowie mit dem Hautarzt der Klägerin ist geplant, die damalige Wunde auf ihrer Stirn noch einmal zu öffnen, um die restlichen Glaspartikel von dem Glas der Autoscheibe entfernen zu können, da die Klägerin seit dem Unfall regelmäßig unter sehr starken Kopfschmerzen leidet. Beim Abtasten der Stirn lassen sich noch Restpartikel unter der Haut fühlen. Dies kann auch die Hautärztin der Klägerin bestätigen.

Alleine das betasten der Stirn an dieser Stelle verursacht einen sehr starken Kopfschmerz bei der Klägerin.

Die Krankenkasse würde diese OP-Kosten nicht übernehmen. Ein solcher nachträglicher Eingriff würde einen Arbeitsausfall für die Klägerin bedeuten, der entsprechend erstattet werden müsste.

Wie hoch die Kosten einer solchen OP wären, konnte bis dato leider noch nicht bis ins Detail eruiert werden. Nach Rücksprache mit Ihrem Hautarzt könnten für eine solche notwendige OP Kosten etwa in Höhe von 15.000 EUR entstehen.

Weiterhin sind erhebliche Kosten durch den unfreiwilligen Aufenthalt in der Friedrich von Bodelschwingh Klinik entstanden, da die Klägerin dadurch einen Arbeitsausfall hatte und ihrer selbständigen Tätigkeit nicht nachkommen konnte.

Nach dem Zeitraum in der Klinik hat es der Klägerin ebenfalls einen Zeitraum von fünf Monaten gekostet alle externen Umstände zu ordnen, um einen neuen Job zu finden. Durch den Wegfall eines sofortigen Folgejobs wurde die Klägerin gezwungen umzuziehen, um sich eine kleinere Wohnung zu nehmen. Umzugskosten sind ihr damals in Höhe von ca. 2.500 EUR entstanden.

Darüber hinaus sind der Klägerin erhebliche anwaltliche Beratungskosten entstanden, um den Aufenthalt in der Klinik beenden zu können, ohne dass wie angedroht die Polizei eingeschaltet wird.

Zusätzliche Kosten sind der Klägerin in Höhe von ca. 300,00 EUR durch das regelmäßige kaufen von Schmerzmitteln innerhalb der letzten 2 Jahre entstanden. Der Eigenanteil für den Aufenthalt in der Friedrich von Bodelschwingh-Klinik, der nicht von der Krankenkasse der Klägerin bezahlt wurde beträgt 120,00 EUR.

Absurder Weise musste die Klägerin auch noch für ihren unfreiwilligen Aufenthalt in der Klinik zahlen.

Diverse Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Klinik sind der Klägerin entstanden durch das ewige hin und her Pendeln, um Sachstände mit der Klinik aufzuklären. Diese Fahrkosten belaufen sich auf etwa 300,00 EUR Benzinkosten.

Der materielle Schadensersatz beläuft sich auf eine Gesamtsumme in Höhe von rund 20.000,00 EUR.

Nebenbei sei an dieser Stelle auch erwähnt, dass die Klägerin **Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität Berlin** und ihre **Diplomarbeit** mit der **Note 1,7** abgeschlossen hat. Einen Teil ihres Studiums an der **University of California in Berkeley** absolvierte. Zudem besitzt die Klägerin eine **Empfehlung für einen Doktoranten-Titel** für die Bereiche **Marketing und Personalwesen**. Das Empfehlungsschreiben vom 23.02.2011 von Herrn **Prof. Dr. Trommsdorff** der **Technischen Universität Berlin** befindet sich als

Anlage A 26

in der Klageschrift. Des Weiteren ist die Klägerin **seit 2002 selbständig als Buchhalterin** neben weiteren Festanstellungen in diversen Steuerbüros und Immobilienunternehmen. **Seit 2009** ist sie unter anderem **neben** Ihrer **Festanstellung** als international tätige Projektmanagerin in der gewerblichen Vermietung tätig und ist Geschäftsführerin des Immobilienunternehmens **Media Property Larisch & Co.** **Seit 2012** betreibt die Klägerin **neben** Ihrer **Festanstellung als Standortleiterin** der **music support group GmbH** in Köln als weiteres Unternehmen einen **ONLINESHOP**, mit dem sie weltweit ihrer Kunst und Modelinie „Sunny Deys“ exportiert.

Der Onlineshop ist unter der folgenden URL www.sunnydeys-onlineshop.com im World Wide Web zu finden. Darüber hinaus hat die Klägerin in 2012 noch zwei Bücher geschrieben die im Dezember 2012 veröffentlicht werden und startet in 2013 eine **internationale VERNISSAGE** ihrer KUNSTREIHE „ART & FRIEND'S“.

Zu a) bezogen auf die Friedrich von Bodelschwingh Klinik

Nachdem die Klägerin in die Friedrich von Bodelschwingh Klinik gegen Ihren Willen eingeliefert wurde, wurde sie gebeten ihre freiwillige Einweisung schriftlich zu quittieren durch den Einlieferungsnachweis. Die Klägerin hat diesen Nachweis jedoch nie unterzeichnet, da sie sich wie bereits erwähnt nicht freiwillig dort befand. Sie wurde viel mehr auf die geschlossene Abteilung der Klinik gebracht, so dass sie nicht selbständig das Gebäude verlassen konnte und die Klägerin durfte nur in den Garten mit Begleitung. Ihr wurde viel mehr auch suggeriert, dass die Polizei sie zurückbringen würde, wenn sie die Klinik ohne Einverständnis der Ärzte verlässt. Die Klägerin wurde gezwungen gegen Ihren Willen Medikamente einzuneh-

men die äußerst gesundheitsschädlich sind und in der Lage sind einen vollkommen gesunden Menschen krank zu machen. Dies lässt sich im Detail aus den

Anlagen A 10, A 11 und A 12

entnehmen. Dass die Klägerin vollkommen gesund und bei vollständigen Bewusstsein war, lässt sich unter anderem durch den detaillierten Wertsachenbogen, zeigen, bei dem die Klägerin äußerst ausführlich ihre Wertsachen und Papiere aufgelistet hat, zu denen unter anderem auch Unterlagen der ALEXUS Immobilien Management GmbH zählten und ihr Laptop, den sie vorsorglich mit zur Polizei genommen hatte, da ihre Wohnung ja in Brand gesetzt werden sollte. Dies lässt sich aus der

Anlage A 8

entnehmen. Hinzu kommt, dass die Klägerin alle Vorfälle und Gespräche in der Klinik auf Anweisung ihrer Anwälte schriftlich protokolliert hatte, was die anwesenden Ärzte mehr als nervös gemacht hat, da sie wussten, dass sie gegen das Gesetz verstoßen, indem sie die Klägerin gezwungen hatten, in der Klinik zu bleiben. Nur mit Hilfe Ihrer Anwälte, mit denen sie täglich telefonierte, war es der Klägerin möglich die FvBK zu verlassen, da die Anwälte die Klägerin darüber aufgeklärt haben, dass ihr Aufenthalt sich jeglicher rechtlicher Grundlage entbehrt und dass es einen richterlichen Beschluss geben müssen, um jemanden gegen seinen Willen in eine Psychiatrie einzuführen.

Es wurde viel mehr mehrfach behauptet die Klägerin wurde in die FvBK für einen Entzug eingewiesen, obwohl die Klägerin überhaupt keine Drogen nimmt und auch nie zuvor genommen hat. Dies kann ebenfalls nachgewiesen werden durch die

Anlagen A 5 und A 9.

In der **Anlage A 5** hat die Klägerin für Ihren Rechtsanwalt Herrn Dr. Gellner sämtliche Vorfälle anhand seines Fragebogen beantwortet und in der **Anlage A 9** zeigt der Blut- und Urintest, dass die Blut- und Urinwerte der Klägerin vollkommen einwandfrei und normal sind. Zu allem Überfluss hat die FvBK auch noch ein völlig absurdes Betreuungsverfahren gegen die Klägerin gemäß

Anlage A 6

eingeleitet. Alleine durch den Antrag und den Erläuterungen der Klägerin ist das Verfahren sofort eingestellt worden. Jedoch verlangt auch hier die Klägerin Schadensersatz von der Klinik für die unnötigen Unannehmlichkeiten, Rennereien und Anwaltskosten. Schließlich dient ein solches Verfahren dazu Personen zu entmündigen, was mehr als lächerlich ist, das die Klinik diesen Umstand für die Klägerin in Erwägung gezogen hat, die eine selbständige und

studierte junge Frau ist, die mitten im Leben steht und in der Lage ist Gerichtverfahren vollständig alleine ohne anwaltliche Hilfe für sich zu bestreiten.

Gemäß

Anlage A 13

kann auch bezeugt werden, dass die Klägerin u.a. andauernde Kopfschmerzen als Folgeerscheinung der unsachgemäßen Behandlung der Kopfverletzung noch mit sich trägt, bei der Glassplitter sich in der Stirn der Klägerin verwachsen haben. Weitere Glassplitter sind nach der Wundheilung aus der Narbe gewachsen, nur so konnte die Klägerin feststellen, dass die Platzwunde auf der Stirn im MLK nicht fachgerecht versorgt worden ist. Des Weiteren können die Kopfschmerzen auch eine Folge der gezwungenen Einnahme der Medikamente der FvBK sein siehe Anlage A 11, A 12 und A 23.

Oberwitziger Weise wollte der Arzt Dr. Parisi aus der FvBK einen Test mit der Klägerin durchführen, mittels, dem er entscheiden wollte, ob die Klägerin in die Tagesklinik der FvBK überwiesen werden sollte. Eine solche Einschätzung eines Patienten anhand eines solchen lächerlichen Testes machen zu wollen, weist mehr als auf die Inkompetenz der dort agierenden Ärzte mit sich. Der Arzt hatte einen Schweißausbruch bekommen und verlies umgehend den Raum, als die Klägerin in darauf hinwies, es könne sich lediglich um einen Scherz halten ,dass er diesen lächerlichen Test mit ihr machen wollte. Die Klägerin hat den Test eingesteckt und meinte innerhalb dieses Gespräches bereits, dass sie die Klinik verklagen werde. Viel mehr zieht die Klägerin auch in Erwägung eine Strafanzeige gegen die dort agierenden Ärzte aufgrund der Vorkommnisse einzuleiten.

Eine Zusammensetzung der Schadensersatzhöhe ergibt sich u.a. aus den

Anlagen A 15, A 16, A 17, A 18, A 19, A 20 und A 21.

Eine detaillierte Übersicht aller Schadensersatzkosten befindet sich in der

Anlage A 22,

die sich aus dem **immateriellen Schadensersatz** zu dem gehören u.a. die **Einnahmeneinbußen** beziehungsweise den **Erwerbsschaden** durch den Klinikaufenthalt in Höhe von **200.000,00 EUR** sowie den **materiellen Schadensersatz** in Höhe von **20.000,00 EUR zusammen setzen.**

Im Folgenden befindet sich eine Auflistung der Medikamente, die die Klägerin gezwungen wurde einzunehmen sowie die Nebenwirkungen und Folgeschäden, die bei der Klägerin aufgetreten sind.

Die mit blau markierten Nebenwirkungen sind bei der Klägerin aufgetreten.

A) Erzwungene unfreiwillige Einnahme von Risperidon und dessen Folgen

Nervensystem und Psyche:

1. Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit, Müdigkeit:
Sind seit dem bei der Klägerin seit dem vorhanden.

Es können als Nebenwirkung sogar rhythmische Bewegungen im Gesicht und in der Zunge auftreten

Defakto kann dieses Medikament einen gesunden Menschen krank machen.

Augen:

- Sehstörungen:
Sind bei der Klägerin vorhanden. Es liegt seit dem ein verminderter Sehvermögen von 20 Prozent vor.

Atemwege:

- Verstopfte Nase:
Die Klägerin konnte seit dem ohne Nasenspray für 2 Jahre nicht mehr atmen.

Herz-Kreislauf-System:

- Niedriger Blutdruck mit Schwindel und beschleunigtem Herzschlag:
Sind seit dem bei der Klägerin vorhanden.

Magen-Darm-Trakt:

- Verstopfungen, Verdauungsstörungen, Übelkeit/Erbrechen, Bauchschmerzen:
Sind seit dem bei der Klägerin vorhanden.

Geschlechtsorgane:

- Orgasmusstörungen:
Sind seit dem bei der Klägerin vorhanden.

Endokrines (hormonbildendes) System:

- Menstruationsstörungen bis hin zum Ausbleiben der Menstruation (Amenorrhö):
Sind seit dem bei der Klägerin vorhanden. Teilweise fallen bei der Klägerin die monatlichen Blutungen ganz weg, welcher Umstand auch zu einer Unfruchtbarkeit führen kann.
- Absonderung aus der Milchdrüse:
Sind seit dem bei der Klägerin vorhanden.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Prolaktin die Entwicklung des Brustkrebses fördert, sollten diesbezüglich gefährdete Frauen Risperidon nur mit entsprechender Vorsicht erhalten.

Übrigens wurde die Klägerin nicht über die erhöhte Brustkrebsgefahr hingewiesen, geschweige es hat sie keiner der Ärzte darüber aufgeklärt, dass bei dessen Einnahme, die ja unfreiwillig war, sich das Brustkrebsrisiko erhöht und es hat auch kein Arzt gefragt, ob in ihrer Familie jemand bereits an Brustkrebs erkrankt ist bzw. war.

Sowohl die Mutter als auch die Großmutter der Klägerin sind beide an Brustkrebs erkrankt und die Großmutter der Klägerin ist an Streukrebs gestorben.

Skelettmuskulatur-Erkrankung:

- Muskelschwäche:
Sind seit dem bei der Klägerin seit dem vorhanden.

Erkrankungen der Haut:

- Hautrötungen und andere allergische Reaktionen:
Waren für ca. 9 Monate bei der Klägerin vorhanden.
- Juckreiz, Lichtempfindlichkeit:
Sind seit dem bei der Klägerin permanent vorhanden.

Stoffwechsel- und Ernährungsstörung:

- Erhöhung des Blutzuckerspiegels, Verstärkung einer bestehenden Zuckerkrankheit und Störung des Wasserhaushaltes z.B. durch übermäßiges Trinken: der Blutzuckerspiegel ist nicht untersucht worden - defakto trinkt die Klägerin seit dem übermäßig viel.

Erkrankungen des Blutes und des Lymphsystems:

- Abnahme von weißen Blutkörperchen und / oder der Blutplättchen: ist seit dem bei der Klägerin nicht untersucht worden.

Allgemeine Erkrankungen:

1. Schwäche:

Allgemeine körperliche Schwäche sind seit dem defakto bei der Klägerin vorhanden

2. Regulationsstörungen der Körpertemperatur:

Sind seit dem bei der Klägerin vorhanden.

Die Klägerin hatte enorme Schwierigkeiten für ca. 9 Monate ihre Körpertemperatur auf einem normalen Niveau zu halten, sobald sie für ca. 30 Minuten still saß, fing sie an enorm zu frieren und musste mit einem Heizkissen ihre Körpertemperatur regulieren.

Blutgerinsel in den Venen, vor allem in den Beinen (mit Schwellungen, Schmerzen und Rötungen de Beine), die über die Blutbahn in die Lunge gelangen können und dort Brustschmerzen sowie Schwierigkeiten beim Atmen verursachen:

Sind seit dem bei der Klägerin vorhanden.

Schmerzen in den Beinen treten gelegentlich auf, ohne erkennbare Ursache, hinzu kommt, dass auch Brustschmerzen und Atembeschwerden seit dem häufig in Erscheinung traten.

B) Lorazepan – Handelsname in Deutschland „Tavor“:

Besondere Erscheinungen:

1. Muskelschwäche, Mattigkeit:

Sind seit dem bei der Klägerin vorhanden.

Die Klägerin konnte häufig nicht mal eine Flasche vor Schwäche öffnen

2. Angeoödem (Schwellung der Haut und der Schleimhäute):

Waren bei der Klägerin für ca. 9 Monate vorhanden.

Die Klägerin musste regelmäßig Nasenspray nehmen, damit die Schwellungen zurück gehen, ansonsten bekam sie keine Luft.

3. Absenkung der Körpertemperatur:

War bei der Klägerin für ca. 6 Monate vorhanden.

Die Klägerin frierte häufig sehr stark, was vor dem Klinikaufenthalt vorher nicht der Fall war.

Herzkreislauf-System:

1. Niedriger Blutdruck:

Ist seit dem bei der Klägerin vorhanden.

Der Klägerin wurde häufig schwindelig aufgrund des niedrigen Blutdrucks.

2. Leichter Blutdruckabfall:

Ist bei der Klägerin seit dem vorhanden.

Verdauungssystem:

1. Gelegentlich Übelkeit:

Sind bei der Klägerin seit dem vorhanden. Die Klägerin hatte erst im Januar 2012 für ca. 3 Monat eine übele Magenschleimhautentzündung (Gastritis).

Die Klägerin musste sich häufig übergeben, während und nach dem Klinikaufenthalt.

2. Verstopfung:

Waren bei der Klägerin nach dem Klinikaufenthalt für ca. 9 Monate vorhanden.

Die Klägerin hatte nach den Kliniktagen häufig Probleme auf die Toilette zu gehen.

Blut und Lymphsystem:

1. Blutbildveränderungen, Thrombopenie, Agranulozytose, Panzetopenie:

Sind eventuell vorhanden. Dieser Sachverhalt ist nicht untersucht worden.

Nervensystem:

1. Benzodiazepine bewirken eine dosisabhängige zentralnervöse Dämpfung (Müdigkeit, Benommenheit):

Sind seit dem bei der Klägerin vorhanden.

Die Klägerin war seit dem Klinikaufenthalt vermehrt müde und äußerst schlapp.

2. Bewegungs- und Gangunsicherheit (Ataxie):

Waren bei der Klägerin für ca. 9 Monate vorhanden.

3. Schwindelgefühl:

Ist seit dem bei der Klägerin des öfteren vorhanden.

4. Verwirrtheit, Depression: sind Gott sei dank **nicht** vorhanden.

Es ist jedoch äußerst bedenklich solche Medikamente einer gesunden Person unter Zwang zu verabreichen, da diese MEDIKAMENTE in der Lage sind, einen komplett gesunden Menschen krank, verwirrt und depressiv zu machen. Das ist sozusagen für die Klinik ein Garantischein, dass jeder vollkommen noch so gesunde Mensch, der dort eingewiesen wird, im Grunde keine Chance hat wieder rauszukommen, wenn er genau das machen würde, was die Ärzte sagen. Insbesondere, wenn die Person gezwungen wird, diese Medikamente einzunehmen.

AUCH DIESER SACHVERHALT kann STRAFRECHTLICH VERFOLGT WERDEN.

Ggf. wird gegen die Klinik im Zuge dieses Verfahrens noch eine Strafanzeige gestellt werden.

5. Änderung des geschlechtlichen Verlangens:

Sind seit dem Klinikaufenthalt bei der Klägerin seit dem vorhanden.

Die Klägerin hat seit dem kein Lustgefühl mehr.

6. Impotenz/Unfruchtbarkeit:

Unfruchtbarkeit besteht gegebenenfalls, da die Menstruation für viele Monate seit dem bei der Klägerin ausfällt.

Dieser Sachverhalt ist jedoch bis dato noch nicht untersucht worden.

7. Verlängerte Reaktionszeiten, Störung der Bewegungsabläufe, Zittern, Schwindel, Sehstörungen, Kopfschmerzen, Krampfanfälle, Gleichgewichtsstörungen, Schlafstörungen sowie alle in blau markierten Symptome sind seit dem Aufenthalt in der Klinik bei der Klägerin seit längerer Zeit vorhanden und traten noch wesentlich häufiger auf, als die Klägerin sich noch in der Klinik befunden hat.

Erläuterung, auch wenn jemand ein Medikament ausspuckt, so gelangt dennoch ein winziger Teil in den Blutkreislauf über die Schleimhäute, da sich dies nicht vermeiden lässt. Durch das Ausspucken der Medikamente auf der Toiletten nach erzwungener Einnahme hat die Klägerin lediglich Schadensbegrenzung betrieben.

8. Artikulationsstörungen, Gedächtnislücken (Amnesie), Koma, Suizidgedanken-/versuche, Angst, aggressives Verhalten: sind erfreulicher Weise nicht vorhanden.

Es ist äußerst erschreckend, da eine labile, gesunde Person durch diese Medikation krank gemacht werden kann und ausschließlich durch die Verordnung dieser Medikamente könnten Ärzte dann erzielen, dass jemand ins Koma fällt, sich umbringen möchte, eine Amnesie erleidet oder sehr aggressiv wird.

Es ist weiterhin äußerst Besorgnis erregend, wenn man bedenkt, das diese Ärzte in der Klinik, beinahe täglich ärztliche Beurteilungen abgeben und fälschlicher Weise Medikamente verschreiben, die einen gesunden Menschen krank machen können. Mit Hilfe dieser Medikamente kann die Klinik einen gesunden Menschen ein Leben lang einsperren, indem sie diese gegen deren Willen in die Tagesklinik unterbringen. Was absurder Weise ursprünglich auch mit der Klägerin geplant war.

Eine grundsätzliche Überprüfung der Klinik und derer Methoden wäre empfehlenswert, damit die Klinik nicht aus wirtschaftlichkeitsgründen Menschenhandel betreibt. Einige Patienten in der Klinik, die von der Klägerin interviewt wurden, wussten gar nicht wie sie in die FvBK gelangt sind, geschweige, was sie dort sollten.

Die hatte auch einige Tag ein der Klinik darum gekämpft einen Entlassungsbericht zu erhalten, da sie vorher hätte nicht gehen können, ohne das die Klinik die Polizei gerufen hätte. Die Klinik hatte die Klägerin immer wieder vertröstet und es auf einen späteren Tag verschoben, ihr diesen Entlassungsbericht auszustellen und auszuhändigen, da die Klinik an jedem Aufenthaltstag der Klägerin ordentlich über die Krankenkassen verdient. Auch hierfür hat die Klägerin Zeugen.

Atmung:

1. Atemdämpfung, Luftnot:

Waren bei der Klägerin vorhanden, direkt nach dem Klinikaufenthalt.

2. Verschlechterung einer **Schlaf-Apnoe** (zeitweiser Atemstillstand während des Schlafens): Dieser Sachverhalt ist nicht untersucht worden.

In einem solchen Fall besteht die Gefahr des plötzlichen Herzstillstandes aufgrund einer man gelhaften Sauerstoffzufuhr, was aus Sicht der Klägerin äußerst bedenklich ist.

3. Verschlechterung einer obstruktiven Lungenerkrankung (Atemwegsverengung):

Waren bei der Klägerin vorhanden.

Haut:

1. Allergische Hautreaktionen, Haarausfall:

Ware bei der Klägerin für ca. 9 Monate vorhanden.

Weitere Symptome:

1. Kribbeln in den Gliedmaßen:

Waren bei der Klägerin vorhanden.

2. Überempfindlichkeit gegenüber Licht, Lärm und Berührung:

Sind seit dem bei der Klägerin vorhanden. Sie trägt meistens Watte in den Ohren, weil sie die meisten Geräusche als zu laut empfindet. Zu dem ist sie lichtempfindlich und trägt sehr häufig aus diesem Grunde eine Sonnenbrille, da ihr ansonsten die Augen schmerzen.

3. Muskelschmerzen:

Waren bei der Klägerin für ca. 9 Monate nach dem Klinikaufenthalt in unregelmäßigen Abständen vorhanden. Der Klägerin sind nach dem Klinikaufenthalt regelmäßig immer wieder die Beine weggesackt, so dass sie sich im Straßenverkehr öfters Sitzgelegenheiten suchen musste, um von Ort A nach Ort B zu gelangen.

Weitere mögliche Nebenwirkungen dieses Medikamentes sind Halluzinationen. Glücklicherweise haben sich diese Nebenwirkung bei der Klägerin nicht eingestellt, jedoch die Verabreichung eines solchen Medikamentes grenzt in den Augen der Klägerin bereits an vorsätzlicher Körperverletzung.

Es grenzt somit an fahrlässiger, respektive vorsätzlicher Körperverletzung einen gesunden Menschen solche Medikamente zu verabreichen, ohne sich über den tatsächlichen Gesundheitszustand der Person bewusst zu sein. Eine kurzweilige Beobachtung neuer Patienten zunächst ohne Medikation wäre wohl das angemessene und strafrechtlich unbedenklichere Vor-

gehen gewesen, bevor eine Entscheidung von den dortigen Ärzten getroffen wird, ob und welche Medikation angemessen wäre.

Bei sofortiger verabreichter Medikation bei jeglichen Patienten, ohne diese zuvor zu beobachten, lässt sich mutmaßen, dass sehr viele Fehleinschätzungen der Ärzte erfolgen und eventuell aus wirtschaftlichen Interessen getroffen werden und somit zu erheblichen Behandlungsfehlern führen, die eine strafrechtliche Verfolgung rechtfertigen.

Der Chefarzt, Dr. Reischies, hat die Klägerin in nur **einer Visite** gesehen, bei der er definitiv kein Gespräch unter vier Augen mit ihr führen wollte, sondern hat sich einem solchen Gespräch verweigert und hat erst nach der Entlassung der Klägerin ein kostenpflichtiges Gespräch der Klägerin unter vier Augen angeboten – wofür die Klägerin jedoch keinerlei Veranlassung sah.

Allgemeines zur Medikation: Der Klägerin wurden übrigens weiße, pfirsichfarbene, grüne und hellblaue Tabletten in unterschiedlichen Größen verabreicht, wobei behauptet wurde, dass es sich jeweils um dieselben Medikamente handelte, nur von einer anderen Firma.

Das dies mehr als unwahrscheinlich ist, erklärt sich von selbst. Es ist allein der Umsicht der Klägerin zu verdanken, dass sie nicht auf Anraten des unverantwortlichen Arztes für immer in einer geschlossenen Tagesklinik gelandet ist, indem man ihr mit Hilfe der Medikamente eine Gehirnwäsche verpasst, da das Denken bei solchen Medikamenten so gut wie unmöglich ist.

Argumentativ war die Klägerin übrigens jedem der einzelnen Ärzte als auch dem Chef- und Oberarzt überlegen, dass diese bei Diskussionen völlig überfordert waren und den Ärzten die Argumente ausgingen, um Gründe zu finden, die Klägerin unter Androhung von polizeilicher Gewalt in der Klinik zu behalten.

Nebenbei sei noch erwähnt, dass die Eltern der Klägerin lediglich den Ärzten anfangs geglaubt hatten, da diese in deren Augen die studierten Götter im weißen Kittel waren, deren Unfehlbarkeit quasi auf dessen Stirn geschrieben steht. Eine äußerst lachhafte, kindliche und ungebildete Einschätzung der Eltern der Klägerin, da die Klägerin während ihres Aufenthaltes in der FvBK sich um Versicherungsverträge und Schreibarbeiten der Eltern gekümmert hat und im Namen der Eltern für diese telefonisch und schriftlich aus agiert hat, um Vertragsangelegenheiten mit den Häusersicherungen zu regeln.

Diese Arbeiten regelt die Klägerin schon so lange für ihre leiblichen Eltern, so lange sie denken kann, da die Eltern sich mit förmlichen Schriftstücken, dem Internet und Behörden nur unzureichend auskennen und bereits mehrere Male übers Ohr gehauen worden sind (u.a. von Banken), als die Klägerin noch zur Grundschule ging und sich um solche Dinge noch nicht kümmern konnte.

Auch heute noch regelt die Klägerin Schriftwechsel und Vertragsangelegenheiten für Ihre Eltern bezüglich Finanzinvestitionen, Geldanlagemöglichkeiten, Versicherungsverträgen,

Häuserverkäufen und Angelegenheiten mit dem Finanzamt sowie mit Anwälten und Notaren selbst.

Kurze Zusammenfassung zu den Vorfällen in der FvBK.

Die stationäre Behandlung war definitiv gegen den Willen der Klägerin. Die Klägerin durfte das Gebäude selbständig nicht verlassen und die Klägerin wäre sofort wieder am Tage der Ankunft gegangen, wenn dies möglich gewesen wäre. Viel mehr wurde ihr diverse Male von den Schwestern mitgeteilt, wenn sie alleine die Klinik ohne Entlassungspapiere verlassen würde, bringe die Polizei die Klägerin zurück. Zeugen für diesen Sachverhalt sind vorhanden. Darüber hinaus haben die Ärzte sich permanent geweigert der Klägerin Entlassungspapiere zu erstellen, Zeugen dafür sind ebenfalls vorhanden, so dass die Klägerin nicht einen Tag, sondern 11 Tage in der Klinik verweilen musste und die Ärzte unter dessen interviewt hat.

Die Medikamenteneinnahme verlief unfreiwillig, da die Klägerin die Medikamente im Beisein der Schwestern einnehmen musste. Die Schwestern hatten gewartet, bis die Tabletten herunter geschluckt wurden. Patienten, die sich offensichtlich gegen den Willen der Ärzte verhielten, wurden ans Bett gefesselt und in den Flur geschoben, dass jeder sie sehen konnte. Die Klägerin konnte sich somit der Einnahme dieser Medikamente nicht offensichtlich entziehen, sondern lediglich in dem sie zweimal täglich die Tabletten in die Toilette erbrach, wo sie erfreulicher Weise allein hingehen durfte. Im MLK durfte die Klägerin vor den Schwestern und Polizisten nicht die Toilettentür hinter sich schließen.

Darüber hinaus wurden der Klägerin die Beipackzettel zu den Medikamenten nicht gezeigt, welche sie einnehmen musste. Erst auf eine anwaltliche Drohung hin, gaben die Schwestern die Beipackzettel heraus. Die Klägerin behielt diese vorsorglich bei sich, da sie wusste, dass sie die Klinik verklagen würde. Dies teilte die Klägerin den Ärzten auch diverse Male mit.

Hinzu kommt, dass das Verkehrsverfahren bezüglich des Fahrfehlers der Klägerin im Straßenverkehr, aufgrund dessen sie in das Martin Luther Krankenhaus und aufgrund dessen die Klägerin in die Friedrich von Bodelschwingh Klinik eingewiesen wurde, vom zuständigen Richter eingestellt und somit von der Klägerin gewonnen wurde. Der Richter hatte das Verkehrsdeliktverfahren gegen die Klägerin aus Gründen der Unerheblichkeit eingestellt. Die unfreiwillige Einweisung der Klägerin in die FvBK war somit Freiheitsberaubung und wurde auch nicht von den Ärzten aus dem Martin Luther Krankenhaus angewiesen, sondern lediglich von den zwei dort anwesenden Polizisten, die in den Verkehrsvorfall verwickelt waren und die der Klägerin zuvor ihre Hilfe und Unterstützung verweigert haben, obwohl diese genau diese Polizisten um Schutz und Hilfestellung bat, bei der Anzeige, welche sie gegen die ALEXUS Immobilien Management GmbH machen wollte.

Die Klägerin befand sich wie bereits erwähnt in der Klinik definitiv nicht auf eigenen Wunsch hin. Das Martin Luther Krankenhaus hatte diese Einweisung nicht empfohlen. Der zuständige Arzt im MLK hat im Polizeibericht eine Stellungnahme viel mehr verweigert und weder eine Einschätzung der Klägerin abgegeben, noch eine Unterschrift gemäß

Anlage A 18

gegenüber den Polizisten geleistet.

Die Situation der Klägerin war keines Wegs hilflos. Die Klägerin war verängstigt, da die Polizisten sie unnötiger Weise am Boden liegend mit dem Kopf in Glasscherben gedrückt haben. Vielmehr läuft demnächst gegen die Polizisten ein Verfahren wegen Körperverletzung. Die Klägerin hat keine Unterschrift geleistet, die bestätigt, dass sie sich in der FvBK freiwillig befand. Die Gegenseite wird aufgefordert diesen Nachweis, dass die Klägerin sich freiwillig in der Klinik aufgehalten hat, der Klägerseite vorzulegen.

Die Klägerin hatte zu keinem Zeitpunkt den Wunsch geäußert in Begleitung in den Garten der Klinik zu gehen. Dies ist völlig unzutreffend. Viel mehr wollte die Klägerin alleine vor die Tür der Klinik, aber dies wurde ihr nicht gestattet. Als Zeugen können hier auch die Rechtsanwälte der Klägerin hinzugezogen werden, mit denen sie beinahe täglich telefoniert hatte sowie der Schwesternhelfer Herr Paul Luca Sachs.

Die Klägerin hätte die Behandlung definitiv nicht jederzeit abbrechen können, da sie nicht gehen durfte. Des Weiteren wurde sie in ein Mehrbettzimmer gelegt, obwohl die Klägerin durch ihre private Krankenversicherung einen Anspruch auf ein Einzelzimmer und auf Behandlung vom Chefarzt hatte. Beides ist nicht erfolgt.

Die Klägerin hatte keinerlei Symptome, die auf irgendein angebliches Krankheitsbild schließen ließen. Als Zeugen können hier Freunde geladen werden, die sie dort besucht haben.

Es ist nicht zutreffend, dass die Klägerin ihre Wohnung verloren hat. Vielmehr hatte die Familie der Klägerin aufgrund von Erbangelegenheiten das Interesse gehabt einen solchen Zustand zu suggerieren und hat während der 11 Tage Klinikaufenthalt die Wohnung der Klägerin gegen ihren Willen fast leer geräumt. Dementsprechend sind angebliche Aussagen ihrer Familie mehr als unzutreffend. Ihre Eltern waren auch keines Falls besorgt zu dem damaligen Zeitpunkt, sondern haben die Klägerin zu ihrer Verwunderung im MLK mit Hass betrachtet, obwohl das Gesicht der Klägerin von den Schnittwunden Blutverschmiert war und sie am Boden saß.

Beweislage

Wären die Eltern der Klägerin besorgt gewesen, hätten diese sie auf ihren Wunsch hin mit zu sich nach Hause genommen, was die Eltern der Klägerin jedoch nicht getan haben. Statt dessen haben die eigenen Eltern die Klägerin allein gelassen.

Die Gründe für die Falschaussagen der Mutter der Klägerin, wurden bereits oben erläutert.

Die Behauptung die Klägerin hätte Kokain genommen, um eine höhere Leistungssteigerung zu erzielen, ist völlig unzutreffend. Viel mehr hatte die Klägerin erwähnt, dass ihr damaliger Auftraggeber höchstwahrscheinlich Drogen konsumiert hat und das regelmäßig, da er ein permanent äußerst auffälliges, unruhiges und aggressives Verhalten an den Tag legte.

Hinzu kommt, dass die Klägerin ihren damaligen Auftraggeber gerade vor Gericht verklagt, da dieser ihr eine erhebliche Provisionssumme aus ihren realisierten Vermietungsgeschäften immer noch schuldet. Es handelt sich um einen nicht unerheblichen Betrag in Höhe von 36.556,00 EUR.

Die Klägerin hatte nicht eingeräumt, dass sie Kokain genommen hatte. Sie hatte erwähnt, dass ihr eventuell irgendwelche Substanzen von ihrem damaligen Auftraggeber ggf. im Büro ins Getränk gemacht wurden, da der Geschäftsführer augenscheinlich drogen- und alkoholabhängig ist, respektive war und im kriminellen Milieu unterwegs ist, was die Klägerin jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt herausgefunden hat.

Beweislage

Bei ALEXUS Immobilien wurden mehrere Polizeirazzias durchgeführt und der Auftraggeber hatte die Klägerin auch persönlich bedroht, so dass sie ihm mit der Polizei drohen musste. Es gibt auch Zeugen, ehemalige Arbeitnehmer von ALEXUS Immobilien, die bezeugen können, dass auf der Herrentoilette vom Büro sich Kokainspuren befunden haben.

Die Ärzte in der FvBK haben sich zu keinem Zeitpunkt bei den Interviews von der Klägerin Notizen gemacht. Notizen zu den Gesprächen mit den Ärzten hat sich hingegen die Klägerin gemacht, um alle Merkwürdigkeiten zu dokumentieren. Die Notizen bestehen noch heute und können als BEWEISMITTEL in die Verhandlung mit aufgenommen werden. Es kann sehr gut sein, dass aufgrund des langen Zeitraumes, der seit dem besteht und der Anfertigung des ärztlichen Protokolls (6 Monate später) - Informationen von den Ärzten falsch in Erinnerung behalten wurden.

Die angeblichen Aussagen der Familie der Klägerin lassen sich mit der o.g. Angabe nachvollziehen, da Gründe gesucht wurden, um die Klägerin enterben zu können.

Die Diagnose der Ärzte ist mehr als lachhaft, da die Klägerin sich selbst in der Klinik unter den äußerst unzumutbaren Umständen in keiner Weise irrational oder verhaltensabnorm verhalten hat. Die Klägerin hat viel mehr die Ärzte interviewt, um heraus zu finden, aus welchen Beweggründen diese versucht haben die Klägerin gegen ihren Willen vor Ort zu behalten.

Die Medikationen waren weder freiwillig noch wurde die Klägerin über mögliche Nebenwirkungen aufgeklärt. Viel mehr ist die Klägerin fast vom Glauben abgekommen, als sie die Nebenwirkungen gelesen hat, dass genau diese Medikamente in der Lage sind, einen völlig gesunden Menschen krank zu machen.

In dem Klinikbericht wurde dokumentiert, dass der Klägerin Risperidon und Lorazepan (Tavor) verabreicht wurden.

Bei Risperidon,

können als Nebenwirkung sogar rhythmische Bewegungen im Gesicht und in der Zunge auftreten, wie bei einem Epileptiker - defakto kann dieses Medikament somit einen gesunden Menschen sehr krank machen.

Weitere mögliche Nebenwirkungen dieses Medikamentes sind Halluzinationen.

Glücklicherweise haben sich diese Nebenwirkung bei der Klägerin nicht eingestellt, jedoch die Verabreichung eines solchen Medikamentes grenzt ja bereits an vorsätzlicher Körperverletzung.

Es grenzt somit an fahrlässiger Körperverletzung einen gesunden Menschen solche Medikamente zu verabreichen, ohne sich über den tatsächlichen Gesundheitszustand der Person bewusst zu sein. Eine kurzweilige Beobachtung neuer Patienten zunächst ohne Medikation wäre wohl das angemessene und strafrechtlich unbedenklichere Vorgehen gewesen, bevor eine Entscheidung von den dortigen Ärzten getroffen wird, ob und welche Medikation angemessen wäre. Bei sofortiger verabreichter Medikation bei jeglichem Patienten, ohne diesen zuvor zu beobachten, lässt sich mutmaßen, dass sehr viele Fehleinschätzungen der Ärzte erfolgen und eventuell aus wirtschaftlichen Interessen getroffen werden und somit zu erheblichen Behandlungsfehlern führen, die gegebenenfalls eine Strafverfolgung rechtfertigen könnten.

Hätten die Ärzte die Klägerin nicht gezwungen dort zu bleiben wäre sind am ersten Tag wieder abgehauen und hätten die Ärzte die Klägerin zunächst beobachtet, hätten sie festgestellt, dass sie keine Medikamente benötigt, völlig gesund ist und hätten sie nach Hause gehen lassen, es sie denn die wirtschaftlichen Interessen der Klinik hätten dagegen gesprochen.

Der Chefarzt hat die Klägerin nur in einer Visite für max. 5 Minuten gesehen, bei der er definitiv kein Gespräch unter vier Augen mit der Klägerin führen wollte, sondern sich einem solchen Gespräch wohl wissentlich verweigert hat. Eine Einschätzung der Klägerin durch den Chefarzt war somit mehr als hinfällig und unzureichend.

Folgende Menschenrechte sind demnach durch die Friedrich von Bodelschwingh Klinik verletzt worden **§§ Artikel 1, 2, 3, 6 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.**

Artikel 1 der Grundrechte GG verankert im Grundgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland besagt folgendes:(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalten. (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt. (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Genau diese grundlegenden Menschenrechte wie die unantastbare Menschenwürde und die Pflicht einer jeden Person und erst recht von Ärzten das Menschenleben zu schützen und nicht mutwillig zu verletzen oder zu zerstören, sind in dem o.a. Sachverhalt durch die Beklagte, die FvbK, bei der Klägerin verletzt worden.

Artikel 2 im Grundgesetz manifestiert, dass (1) jeder dass Recht hat auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Artikel (2) besagt, dass jeder das Recht hat auf körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Auch gegen Artikel 2 im GG hat die FvBK verstoßen, da sie die Klägerin gezwungen hat dort zu bleiben und Medikamente einzunehmen, die lebensbedrohlich werden können. Die Klägerin wurde vollkommen in ihrer persönlichen Entscheidungsfreiheit eingeschränkt, durch den Aufenthalt in der Klinik.

Artikel 3 im Grundgesetz regelt, dass (1) alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, (2) Männer und Frauen gleichberechtigt sind, (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Die Friedrich von Bodelschwingh Klinik hat ebenfalls gegen Artikel 3 aus dem Grundgesetz GG verstoßen, da die dort zuständigen Ärzte und Schwestern die Menschenrechte der Klägerin gemäß Artikel 1 und 2 missachtet haben und sich im Krankenhaus wie Herrschaftsführer oder Diktatoren aufgeführt haben, die angeblich der Meinung waren über das Leben und nicht Leben von Menschen oder Patienten willkürlich entscheiden zu können. Eine noch gröbere Verletzung von grundlegenden Menschenrechten ist beinahe gar nicht denkbar, da der Klägerin durch das Vorgehen der Ärzte sämtliche Vollmachten und Rechte genommen werden sollte durch das lächerlicher Weise eingeleitete Betreuungsverfahren mit dem Ziel die Klägerin in eine geschlossene Tagesklinik unterzubringen, aus der sie sich ohne ihre Anwälte hätte nicht selber befreien können. Vor allem wurde der Klägerin das Recht untersagt anwaltliche Unterstützung anzufordern, die sie durch ihre Rechtschutzversicherung 24 Stunden am Tag lang genießt. Dies ist ebenfalls eine grundlegende Verletzung gegen die Grundrechte der Klägerin und gegen jegliche Menschenrecht..

Artikel 6 Abs. 2 und 3 im Grundgesetz regelt: (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

Weder das eine noch das andere lag hier vor. Die FvBK hat **gegen Artikel 6 Abs. 3 im GG verstoßen**, da den Eltern ein Zustand suggeriert wurde, der nicht den Tatsachen entsprach, so dass die Eltern die Klägerin nicht nach Haus gefahren haben, wie sie es unter normalen Umständen getan hätten. Die Ärzte haben über den Kopf der Erziehungsberechtigten entschieden, was vom Gesetz an sich her unzulässig ist und zum anderen bedürfen erwachsene Personen nicht die Berechtigung der Eltern ein Krankenhaus zu verlassen und dürfen gegen den eigenen Willen nicht dort behalten werden. Viel mehr bedarf es eines Gesetzes welches besagt, dass

der Staat oder eine staatliche Anstalt die persönlichen Menschenrechte beschneiden kann. Ein solches Gesetz liegt hier nicht vor.

Paragraph § 823 BGB besagt folgendes zur Schadensersatzpflicht:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckenden Gesetzes verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Die Beklagte, Friedrich von Bodelschwingh Klink, hat gegen geltende Menschenrechte im Grundgesetz gemäß **Artikel 1, 2, 3 und 6 GG** verstoßen und ist gemäß § 823 BGB zum Schadensersatz gegenüber der Klägerin verpflichtet, da die FvBK vorsätzlich und fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit sowie das Eigentum und das Recht auf Unversehrtheit widerrechtlich verletzt hat.

Gemäß § 305 BGB gilt folgendes: *Zur Begründung eines Schuldverhältnisses durch Rechtsgeschäft sowie zur Änderung des Inhalts, eines Schuldverhältnisses ist ein Vertrag zwischen den Beteiligten erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.*

Ein indirektes Rechtsgeschäft ist entstanden, da die Klägerin gegen ihren Willen in die FvBK gefahren wurde. Gegen § 305 BGB hat die FvBK u.a. verstoßen, da sie als angeblich freiwillige Patientin die Klinik nicht verlassen durfte und weil hinzu kommt, dass die Klinik die Klägerin in einem Mehrbettzimmer untergebracht hat, ob wohl sie durch ihre Privatversicherung den Anspruch auf Chefarztbetreuung sowie auf ein Einzelzimmer hatte. Die Klägerin hatte das Krankenhaus darauf hingewiesen und es wurde jedoch von dem Klinikpersonal ignoriert.

Paragraph § 847 BGB deklariert die Schmerzensgeld-Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch wie folgt:

- (1) *Im Falle der Verletzung des Körpers oder Gesundheit sowie im Falle der Freiheitsentziehung kann der Verletzte auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen.*
- (2) *Ein gleicher Anspruch steht einer Frauenperson zu, gegen die ein Verbrechen oder ein Vergehen wider die Sittlichkeit begangen oder die durch Hinterlist, durch Drohung oder unter Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung der außerehelichen Beizwohnung bestimmt wird.*

In dem obigen Sachverhalt wurden sowohl der Körper und die Gesundheit der Klägerin verletzt und ihr wurde das Recht auf Freiheit entzogen, wodurch sich automatisch ein Anspruch auf **Schadensersatz** gemäß § 847 BGB in Verbindung mit § 823 I BGB ergibt.

Gemäß § 249 BGB besteht das Recht auf Naturalherstellung. Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatze verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen.

Auch gemäß § 249 BGB ist die Beklagte zum Schadensersatz verpflichtet, da die Klägerin eine Verletzung und gesundheitliche Folgeschäden von sich getragen hat, die noch bis zum heutigen Tage anhalten.

Laut Paragraph § 251 BGB ist Schadensersatz in Geld ohne Fristsetzung in folgenden Fällen zu leisten: (1) Soweit die Herstellung nicht möglich oder zur Entschädigung des Gläubigers nicht genügend ist, hat der Ersatzpflichtige den Gläubiger in Geld zu entschädigen. (2) Der Ersatzpflichtige kann den Gläubiger in Geld entschädigen, wenn die Herstellung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist. Die aus der Heilbehandlung eines verletzten Tieres entstanden Aufwendungen sind nicht bereits dann unverhältnismäßig, wenn sie dessen Wert erheblich übersteigen.

Eine Unverhältnismäßigkeit bei der Bewertung eines Menschenlebens oder bei der Bewertung der entstehenden Kosten für die Wiederherstellung des Gesundheitszustandes einer Person respektive eines Menschen existiert nicht und kann auch hier nur schwer wenn überhaupt nur monetär entschädigt werden. Dementsprechend kann im Zusammenhang mit § 251 BGB keine Diskussion über die von der Klägerin geforderte Höhe des Schadensersatzes und der Höhe des geforderten Schmerzensgeldes entstehen. Die Menschenwürde und sein Recht auf Unversehrtheit ist eines der höchstens Güter dieses Universums, dieses Systems und erst Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Der entgangene Gewinn ist gemäß § 252 BGB dem geschädigten zu erstatten. Der zu ersetzenende Schaden umfasst auch den entgangenen Gewinn. Als entgangener Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte.

Der entgangene Gewinn, wird im folgenden auch als Einnahmenbuße betitelt und setzt sich gemäß

Anlage A 22

wie folgt zusammen: 1) Provisionsrechnung der ALEXUS Immobilien Management GmbH, Anlage A 18 in Höhe von 36.556,80 EUR, 2) zuzüglich der Mahnkosten und Verzugszinsen aus gemäß Anlage A 18, 3) Entgangener Gewinn durch Hausverkäufe, die nicht realisiert werden konnten in Höhe von 20.000,00 EUR, da die Klägerin sich um die resultierenden

Probleme durch den Klinikaufenthalt um sich kümmern musste und somit ihrem täglichen Maklergeschäft für ca. 9 Monate nicht nachkommen konnte; 4) entgangene monatliche Fixeinnahmen als Maklerin in Höhe von monatlich 2.380,00 EUR für den Zeitraum September 2010 bis Februar 2011; 5) aktuelle und damalige Gehaltsdifferenz aufgrund entgangener Aufstiegs und Entwicklungschancen, die zu Nichte gemacht wurden durch den Klinikaufenthalt und die darauffolgende Rehabilitationsphase in Höhe von 50.000,00 EUR.

Gemäß § 253 BGB muss auch ein immaterieller Schaden ersetzt werden. *Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann Entschädigung in Geld nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden.*

Der immaterielle Schaden, den die Klägerin erlitten hat setzt sich gemäß Anlage A 22 aus Punkt I) in Höhe von insgesamt 156.000,00 EUR zusammen und der gemäß § 823 BGB zu ersetzende materielle Schaden laut Punkt II) Anlage 22 hat eine Höhe von insgesamt 20.000,00 EUR, die sich aus OP Kosten, Umzugskosten, Anwaltskosten, Schmerzmitteln, Klinikaufenthaltskosten, gemäß Anlage A 21, aus Fahrkosten und den Kosten für eine Erholungskur zusammensetzen.

Gemäß § 266 BGB ist der Schuldner nicht zur Teilleistung berechtigt. Mit anderen Worten ist die FvBK nicht zur Teilleistung berechtigt, sondern muss Schadensersatz in voller Höhe an die Klägerin leisten.

Verzugszinsen müssen gemäß § 288 BGB erstattet werden. *(1) Eine Geldschuld ist während des Verzugs mit vier von Hundert Punkten für das Jahr zu verzinsen. Kann der Gläubiger aus einem anderen Rechtsgrunde höhere Zinsen verlangen, so sind diese fortzuentrichten. (2) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.*

Gemäß § 288 BGB hat die FvBK nicht nur Verzugszinsen an die Klägerin in Höhe von mindestens 4 von 100 Punkten an die Klägerin zu zahlen, sondern es können auch weitere anfallende Kosten geltend gemacht werden, die hier in diesem Rahmen nicht aufgeführt worden sind.

Zu b) Erläuterungen zum Antrag auf Schmerzensgeld gegenüber dem MLK und der FvBK

Antrag auf Schmerzensgeld gegen über den Beklagten gemäß §§ 823, 305, 847 BGB sowie gemäß den §§ 249, 251, 252, 253, 266 und 288 BGB und gemäß dem Artikel 1, 2, 3, 6 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie gemäß den §§ 223, 224, 225, 226, 230 StGB Strafgesetzbuch und in Anlehnungen an die richterlichen Gerichtsurteile gemäß der „HACK'S-TABELLE“ – Schmerzensgeld Beträge 2012.

Die Begründung des Schmerzensgeldanspruches der Klägerin sind konkludent zu den bereits oben gemachten Angaben der Schadensersatzklage. Die Ansprüche der Klägerin auf Schmerzensgeld setzen sich zum einen aus den Urteilsfindungen gefällter richterlicher Enzscheidungen gemäß der Hackstabelle 2012 sowie in Anlehnung an die **Paragraphen §§ 823, 305, 847 BGB** sowie gemäß den **§§ 249, 251, 252, 253, 266 und 288 BGB** und gemäß dem **Artikel 1, 2, 3, 6 Abs.** und **§§ 223, 224 StGB**.

Um Redundanz zu vermeiden wird an dieser Stelle darauf verzichtet die so eben benannten Paragraphen mit der jeweiligen Begründung nochmals aufzuführen. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass die Erläuterungen zum Schmerzensgeld beinahe identisch sind mit denen der Schadensersatzansprüche.

Lediglich auf folgende Paragraphen wird nochmals Bezug genommen:

Paragraph § 847 BGB deklariert die Schmerzensgeld-Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch wie folgt:

- (1) *Im Falle der Verletzung des Körpers oder Gesundheit sowie im Falle der Freiheitsentziehung kann der Verletzte auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen.*
- (2) *Ein gleicher Anspruch steht einer Frauenperson zu, gegen die ein Verbrechen oder ein Vergehen wider die Sittlichkeit begangen oder die durch Hinterlist, durch Drohung oder unter Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung der außerehelichen Beizwohnung bestimmt wird.*

In dem obigen Sachverhalt wurden sowohl der Körper und die Gesundheit der Klägerin verletzt und ihr wurde das Recht auf Freiheit entzogen, wodurch sich automatisch ein Anspruch auf **Schadensersatz** gemäß § 847 BGB in Verbindung mit § 823 I BGB ergibt. Da sich gemäß den o.g. Angaben ein Schadensersatzanspruch für die Klägerin ergibt, resultiert folglich gemäß § 847 BGB ebenso der **Schmerzensgeldanspruch** der Klägerin, da der Klägerin die Freiheit für 11 Tage entzogen wurde und der Körper sowie ihre Seele verletzt worden sind, welches in den bereits oben aufgeführten Erläuterungen äußerst detailliert aufgeführt wurde.

Auf folgende Paragraphen aus dem Strafgesetzbuch im Rahmen dieser Klage wird wie folgt Bezug genommen:

§ 223 Strafgesetzbuch regelt den Fall der Körperverletzung und besagt:

- (1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

Die FvBK hat die Klägerin körperlich misshandelt durch die erzwungene Einnahme von Medikamenten, durch über den Boden zugefügte Elektroschocks sowie durch den Freiheitsentzug der Klägerin. Daraüber hinaus wurde die Klägerin mit einer gefährlichen Person in einem Zimmer zusammen gelegt, die sich ihre Unterarme mit hunderten Schnittwunden verletzt hat-

te, die im Millimeterabstand sich auf beiden Unterarmen abgebildet haben. Die Schwestern hatten die Klägerin darum gebeten, ihre Fußnagelschere und spitzen Gegenstände vor dieser Zimmernachbarin gut zu verstecken, damit die Klägerin durch die Zimmernachbarin nicht mit ihren eigenen Utensilien verletzt werden würde. Das ist an sich ein schweres Vergehen der Klinik eine so gefährliche Person mit der Klägerin zusammenzulegen und darüber hinaus ihren Einzelzimmeranspruch zu ignorieren.

§ 224 StGb regelt die gefährliche Körperverletzung wie folgt:

(1) Wer die Körperverletzung

1. durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen,
2. mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs,
3. mittels eines hinterlistigen Überfalls,
4. mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder
5. mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung

begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Alleine der Versuch ist strafbar.

Die zuständigen Ärzte in der Friedrich von Bodelschwingh Klinik sind Herr Dr. Uehlein, Herr Dr. F. Schindler (Oberarzt), Herr Dr. Parisi (Tagesklinik), Herr Dr. Hildebrandt, Frau Dr. Wilke, Herr Dr. Wagner, Frau Dr. Vögele und Herr Dr. Reichies (Chefarzt). Zu den Schwestern und Schwesternhelfern zählten: Klaas Greifenberg, Evelin Stutnik, Schwester Jana, Herr Paul Luca Sachs (Praktikant), Schwester Rita, Schwester Marianne, Schwester Rebecca und Schwester Schäuble. Herr Paul Luca Sachs war der einzige, der der Klägerin vor Ort geholfen hat. Die Schwestern waren nicht dazu bereit der Klägerin ihren Nachnamen mitzuteilen.

Die verantwortlichen Ärzte müssen sich gemäß **§ 224 StGb** für den Eingriff und die Handlung der schweren Körperverletzung gegen die Klägerin bezichtigen lassen, da die Klägerin gezwungen wurde lebensgefährliche Medikamente gegen ihren Willen gemäß **§ 224 Abs. 1 Satz 5 StGb** einzunehmen.

Durch § 225 Strafgesetzbuch wird die Misshandlung von Schutzbefohlenen geregelt und besagt folgendes:

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
2. seinem Hausstand angehört,
3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist,

quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr

1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder
2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung

bringt.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

Gemäß § 225 StGb, Strafgesetzbuch haben die vor Ort verantwortlichen Ärzte ihre Fürsorgepflicht gegenüber der Schutzbefohlenen Klägerin vernachlässigt, da die Klägerin durch die mutwillig verursachte Platzwunde am Kopf und die erzwungene Freiheitsberaubung und angedrohte polizeiliche Gewalt eingeschüchtert und misshandelt wurde. Die Klägerin hat aufgrund der Misshandlungen schwere Gesundheitsschädigungen erlitten, was sich für den Zeitraum von anderthalb Jahren auf die körperliche und seelische Entwicklung der Patientin ausgewirkt hatte.

Gemäß § 226 StGb wird die schwere Körperverletzung geregelt:

(1) Hat die Körperverletzung zur Folge, dass die verletzte Person

1. das Sehvermögen auf einem Auge oder beiden Augen, das Gehör, das Sprechvermögen oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert,
2. ein wichtiges Glied des Körpers verliert oder dauernd nicht mehr gebrauchen kann oder
3. in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung verfällt,

so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(2) Verursacht der Täter eine der in Absatz 1 bezeichneten Folgen absichtlich oder wissentlich, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Die Ärzte haben wissentlich und unverantwortlich die Medikamente der Klägerin zwangsweise und unter Androhungen verabreicht, wodurch sich das Sehvermögen der Klägerin um mindestens 20 Prozent verschlechtert hat und die Möglichkeit zur Fortpflanzung ihr höchstwahrscheinlich komplett genommen wurde. Viel mehr wurde sogar das Leben der Klägerin im starken Maße bedroht, da sie gezwungen wurde die Medikamente zu nehmen und diese als Begleiterscheinung die Luftröhre der Klägerin verengt haben, so dass diese direkt nach dem Klinikaufenthalt drohen zu ersticken.

Eine strafrechtliche Verfolgung der Beklagten gemäß § 230 StGb auf Amtswegen sollte dringend in Betracht gezogen werden, da in diesem Fall die vorsätzliche Körperverlet-

zung gemäß § 223 StGB und die fahrlässige Körperverletzung gemäß § 229 StGB nicht nur bei der Klägerin in der FvBK angewandt worden sind, sondern bei einer Vielzahl dort sich befindlichen Personen, die teilweise gar nicht wussten, wie sie dort hingekommen sind und was sich dort machen. Mit anderen Worten, dieser Fall der Klägerin betrifft definitiv das öffentliche Interesse, damit ein solcher Missbrauch von Menschen aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr vorkommt.

Laut § 230 StGb wird die gesetzmäßige Strafantragsregelung deklariert:

- (1) Die **vorsätzliche Körperverletzung** nach § 223 StGb und die **fahrlässige Körperverletzung** nach § 229 StGb werden nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält. Stirbt die verletzte Person, so geht bei vorsätzlicher Körperverletzung das Antragsrecht nach § 77 Abs. 2 StGb auf die Angehörigen über.
- (2) Ist die Tat gegen einen Amtsträger, einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einen Soldaten der Bundeswehr während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst begangen, so wird sie auch auf Antrag des Dienstvorgesetzten verfolgt. Dasselbe gilt für Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

Sämtliche Rechtsprechungen, auf die sich die KLAGE bezüglich SCHMERZENSGELDANSPRÜCHE gegen über dem Martin Luther Krankenhaus sowie gegen über der Friedrich von Bodelschwingh Klinik beziehen, befinden sich in einer tabellarischen Zusammenfassung in der

Anlage A23

des Klageschreibens.

Zu folgenden Begleiterscheinungen führte der Aufenthalt der Klägerin in der FvBK:

Entgangene Lebensfreude für einen Zeitraum von zwei Jahren, da die Klägerin ihre Lebensumstände zunächst dem vorherigen Status quo anpassen musste.

- 1) Körperliche Folgeschäden sind unter anderem **erhebliche wiederkehrende Kopfschmerzen und alle oben aufgeführten Nebenwirkungen** als Folge- respektive Begleiterscheinung der zu Unrecht verabreichten Medikation. Aufgrund der Vielzahl von gesundheitlichen Durch Beeinträchtigungen, die die Klägerin seit dem unfreiwilligen Aufenthalt in der Klinik erleiden musste und noch immer muss, wird ein **Schmerzensgeld gemäß Anlage A 23 in Höhe von 1.242.000,00 EUR** für durchaus angemessen erachtet.
- 2) **Die Klägerin erlitt körperliche Schmerzen** während des Klinikaufenthaltes und danach, da sie die zwanghaft eingenommenen Medikamente mehrmals täglich erbrechen

musste und Elektroschocks erhielt über den Fußboden der Klinik, sobald dieser täglich nass gewischt wurde und die Klägerin sich über den Flur zur Toilette begeben musste. Die Schwestern und Ärzte trugen immer Schuhe mit Gummisohlen, so dass ihnen nicht passieren konnte.

3) Psychische Beeinträchtigungen bei der Klägerin sind verminderte Heiratschancen, durch wirtschaftliche und finanzielle Einbußen, durch verminderte Lebensfreude und verschlechterte Lebensumstände.

4) Beeinträchtigungen im täglichen Leben:

a. Im beruflichen Bereich

Gesundheitlich bedingter Berufsausfall, der sich bemerkbar gemacht hat durch ein **drastisches Gehaltsgefälle von 5.000 EUR** monatlich **gemäß Anlage A 15 zu 1.728 EUR** monatlich **gemäß Anlage A 16**.

b. Im Bereich der Freizeit

Die Klägerin hat seit dem eine verminderte Freizeitaktivität aufgrund des Leistungsabfalls und sie ist nicht mehr in der Lage allen Freizeitaktivitäten wie gewohnt nachzukommen. Daraus resultiert sich, selbsterklärend auch ein Verlust an Lebensfreude.

c. Im Bereich des Sports

Die Klägerin kann auch eine verminderte Aktivität im Sportbereich aufweisen, den sie davor 4 bis 5 mal die Woche betrieben hat. Aufgrund des Leistungsabfalls, ist sie nicht mehr in der Lage alle Sportarten auszuführen, durch die Beeinträchtigung von Kopfschmerzen, körperlicher Schwäche sowie einem geschwächten Immunsystem. Die Klägerin treibt seit dem Aufenthalt nur noch äußerst selten Sport.

d. Im Bereich Reisen und Urlaub

Aufgrund der finanziellen Einbußen konnte die Klägerin keinen Urlaub machen, was ebenfalls eine Verschlechterung ihrer Lebenssituation darstellte. Reisen hatte sie davor in der Regel ein- bis zweimal pro Jahr durchgeführt.

e. Im sonstigen gesellschaftlichen Bereich

In allen sonstigen Gesellschaftlichen Bereichen war die Klägerin nicht in der Lage sowohl aus körperlichen als auch aus finanziellen Gründen an allen Veranstaltungen wie gewohnt teilzunehmen respektive wollte sie auch nicht in Erklärungsnot gelangen, warum sie in der FvBK Klinik aus einer Verkettung von unglücklichen Umständen gelandet ist und hat gesellschaftliche Anlässe vermieden, um sich peinliche Bemerkungen oder Fragen zu ersparen.

f. Im ehelichen und geschlechtlichen Bereich

Auch im ehelichen und geschlechtlichen Bereich hat sich die Situation der Klägerin erheblich verschlechtert, da ihr Freund, der sie heiraten wollte und

mit dem sie geplant hatte Kinder zu bekommen weggelaufen ist, weil sie gezwungen wurde sich in dieser Klinik für 11 Tage aufzuhalten. Der Exfreund der Klägerin möchte aufgrund dieser Umstände bis heute nichts mehr mit ihr zu tun haben, was äußerst bedauerlich ist.

Ihr neuer Freund ist ebenfalls weggelaufen nachdem er von dem Aufenthalt gehört hat und der Geschlechtsverkehr der Klägerin hat sich seit dem extrem reduziert, bessert gesagt hatte die Klägerin durch die privaten Umstände für ca. ein Jahr keinen Geschlechtsverkehr, was für eine attraktive und eloquente junge Frau ihrem Alters äußerst untypisch ist.

Normal sind ein Geschlechtsverkehr ein- bis zweimal die Woche. Auch dieser Umstand hat sich erheblich negativ auf die Psyche der Klägerin ausgewirkt und sie leidet unter äußerst starken Selbstzweifeln und ihr Selbstbewusstsein ist gegenüber attraktiven Männern quasi unter den Nullpunkt gesunken.

g. Im Allgemeinen und darüber hinaus

Das persönliches Image der Klägerin in der Gesellschaft ist durch diesen äußerst inadäquaten Aufenthalt in der Klinik sehr in Mitleidenschaft gezogen worden, so dass sich sowohl private als auch berufliche Beziehungen der Klägerin im Wesentlichen verschlechtert haben.

Dies ist ein Schaden, der nicht durch Geld zu regulieren ist und dessen Wert sich nur äußert schwer ermitteln lässt, da das ein Eingriff in die Lebenssituation der Klägerin war, der zu ihren besten Jahren zählt, in dem sich Frauen ihres Alters im Karrierefluss sowie auf dem Heiratsmarkt bewegen.

Die Lebensplanung ist durch diese Umstände für ca. 2 Jahre völlig aus den Fugen geragt und die Klägerin wollte eigentlich schon längst verheiratet und schwanger sein. Viel mehr befindet sich die Klägerin bis dato nicht in einer neuen Partnerschaft, da sie gesellschaftliche Anlässe bis dato größtenteils gemieden hat.

Sollten sich die Pläne der Klägerin nicht innerhalb der nächsten zwei Jahre regulieren lassen, wäre das ein Schaden, der nicht wieder aufzuholen wäre, da die Klägerin nicht erst im Alter von 40 Jahren schwanger sein möchte, da man seinen Kindern nicht so eine alte Mutter zumuten kann und das Kinderkriegen im hohen Alter weitaus schwieriger wird.

Seit dem Aufenthalt hat die Klägerin auch ein grundsätzliches Misstrauen gegenüber Ärzten, da sie Bedenken hat wieder falsch behandelt zu werden. Dieses Misstrauen lässt sich zurückführen auf die fehlerhafte Behandlung im Martin Luther Krankenhaus, wo die Glassplitter in der Platzwunde der Klägerin vergessen wurden, als auch durch die FvBK Klinik, wo sie gezwungen wurde Medikamente gegen ihren Willen einzunehmen.

Hinzu kommt, dass die Klinik unbegründeter Weise ein Betreuungsverfahren beim Amtsgericht angeleiert hatte, wodurch der Klägerin auch noch erhebliche Aufwendungen und Unannehmlichkeiten entstanden sind. Das Verfahren wurde nach dem Einwirken der Klägerin sofort eingestellt. Hierfür möchte die Klägerin jedoch einen Schadensersatz in Höhe von **2.200,00 EUR** geltend machen.

Im Einzelnen wird hier nun auf die Schmerzensgeldbeträge gemäß der gängigen RECHTSPRECHUNGEN in Schmerzensgeldfragen und gemäß der HACK'S TABELLE 2012 eingegangen:

Anlage A 23

Von dem Landgericht Marburg ist am 19.7.1995 mit der Prozessnummer VerR 1995, 1199 ein Urteil über Freiheitsentzug, Verletzung der Persönlichkeitsrechte sowie bei fehlerhaften unsachgemäßen ärztlichen Gutachten gefällt worden in einer Höhe von 250.000,00 EUR.

Gemäß der Indexanpassung und dem **grobfahrlässigen Verhalten der Ärzte** bei der Erstellung eines **unsachgemäßen Gutachtens**, der Verletzung der allgemeinen Persönlichkeitsrechte bei der Klägerin wird hier ein Schmerzensgeld in Höhe von **63.720,00 EUR** angesetzt.

In einem Fall der vorsätzlichen Körperverletzung wurde der Angeklagte von dem OLG Oldenburg am 01.04.2007 unter dem Aktenzeichen 15 W 51/06 Vers. 2008 (635 Beschluss VorsRiOLG Suermann) zu einem Schmerzensgeld in Höhe von 25.000,- EUR verklagt.

Unter Berücksichtigung der Indexanpassung und der vorsätzliche Körperverletzung gegen die Klägerin mit der Folge einer 20 prozentig verminderte Sehfähigkeit wird diesbezüglich ein Schmerzensgeld in Höhe von **26.032,00 EUR** gefordert.

Das Landgericht Münster hat unter dem Aktenzeichen 11 O 1027/02 (Quelle: RA Jahnke und Partner Osnabrück) am 06.02.2004 ein Schmerzensgeld in Höhe von 250.000 EUR der Klägerin zugesprochen, weil diese Elektroschocks erhielt.

Die Klägerin wurde 11 Tage lang in der FvBK misshandelt und mit **Elektroschocks** behandelt. Als Folge dessen hatte die Klägerin ein **Taubheitsgefühl am gesamten Körper, Schwächeanfälle, unkontrolliertes Zittern der Gliedmaßen, dumpfes, taubes Gewebe, Konzentrationsstörungen, Angstzustände** und sie hätte beinahe einen Schlaganfall erlitten. Die **Misshandlungen der Klinik** konnten nur durch das anwaltliche Eingreifen und resultierende Verlassen der Klinik gestoppt werden. Aus den o.a. Gründen wird unter Berücksichtigung der Indexanpassung ein Schmerzensgeld in Höhe von **280.000,00 EUR** angesetzt.

Bei einer Klage bezüglich bei der Verletzung der Persönlichkeitsrechte einer Klägerin, bei der ohne Zustimmung der Eltern Fotos einer Minderjährigen veröffentlicht wurden, hat der Bundesgerichtshof am 05.10.2004 bei folgenden Aktenzeichen: VI ZR 255/03/VersR 205, 125 der Klägerin ein Schmerzensgeld in Höhe von 75.000 EUR zugesprochen. In ei-

nem anderen Fall wurden bei der Verletzung der Persönlichkeitsrechte dem Geschädigten 150.000 EUR zugesprochen. Unter Berücksichtigung der Indexanpassung wird bezüglich der Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Klägerin ein Schmerzensgeld von der Beklagten in Höhe von **101.421 EUR** verlangt.

In einem anderen Fall hat das Amtsgericht in Ulm am 22.08.2006 ein Urteil in Höhe von 2.000 EUR gefällt bei dem jemand eine Schnittwunde im Bereich der Schädeldecke erlitten hat.

Bei der Klägerin wird gemäß der **Schnittwunden** an der Stirn unter Berücksichtigung der Indexanpassung ein Schmerzensgeld in Höhe **2.200 EUR** gefordert.

Das Oberlandesgericht in Köln hat am 04.08.1999 bei einem ärztlichen Kunstfehler und bei fehlender Einwilligung des Patienten bei der Klage mit dem Aktenzeichen: 5 U 9/98 über ein Schmerzensgeld in Höhe von 7.500 EUR entschieden.

Die Klägerin musste sich im MLK einem Kunstfehler unterwerfen, da die Schnittwunden nicht ordnungsgemäß versorgt worden sind und Glassplitter in der Wunde belassen wurden, die die Klägerin im übrigen vorsorglich als Beweisstück aufbewahrt hat. Darüber hinaus wurde sie gegen ihren Willen in die FvBK verwiesen. In der FvBK haben die Ärzte vor Ort die Klägerin nicht über die Wirkungen und Nebenwirkungen der Medikamente aufgeklärt und sie dazu gezwungen Medikamente zu nehmen, die die Klägerin als gesunde Person in ihrem weiteren Leben erheblich beeinträchtigt haben. Darüber hinaus hat die Klägerin weder dem Aufenthalt in der FvBK eingewilligt und dementsprechend auch den Aufnahmebogen nicht unterzeichnet sowie einer Medikamenteneinnahme auch nicht eingewilligt. Dementsprechend wird hier ein Schmerzensgeld gemäß der Indexanpassung in Höhe von **10.500 EUR** gefordert.

Das Landgericht München II hat am 26.06.2008 bei der Klage bezüglich einer Gesichtsnarbe bei dem Aktenzeichen: 140/07 SP 2009, 10 ein Schmerzensgeld in Höhe von 4.500 EUR ausgesprochen. Das Amtsgericht Delmenhorst hat bei dem Fall einer Gesichtsnarbe mit dem Aktenzeichen: 1617-9-9, C 933/98 IV ein Schmerzensgeld in Höhe von 4.544 EUR der Geschädigten ausgesprochen.

Bei der Klägerin werden gemäß der Indexanpassung und der Verhältnismäßigkeit wegen der **hinterlassenen Narbe, hinter der sich immer noch nachweislich Glassplitter** befinden und welche entfernt werden müssen ein Schmerzensgeld in Höhe von **8.830 EUR** gefordert.

Bezüglich Kopfschmerzen hat das Oberlandesgericht in Stuttgart am 01.12.1994 bei einem 48-jährigen Elektromeister ein Schmerzensgeld in Höhe von 15.000 EUR ausgesprochen.

Bei der Klägerin sind immer noch regelmäßige **Kopfschmerzen** verblieben, die u.a. **durch die Glassplitter** als auch durch die **falsche und erzwungene Medikation** erfolgt sind. Gemäß der Indexanpassung wird hier ein Schmerzensgeld in Höhe von **25.000 EUR** gefordert.

Bei Schlaflosigkeit hat das Amtsgericht Kleve unter dem Aktenzeichen 2 C 456/95 ein Schmerzensgeld in Höhe 3.750 EUR ausgesprochen. Neben **Schlaflosigkeit** leidet die Klägerin auch noch seit dem unter **niedrigen Blutdruck mit Schwindelgefühlen** und zeitweise **beschleunigtem Herzschlag**. Dementsprechend wird gegen die Beklagten ein Schmerzensgeld in Höhe von **5.000 EUR** verlangt.

Bei zurückgebliebenen Leiden durch falsche Medikation wie Verstopfungen, Verdauungsstörungen, Übelkeit, Erbrechen, Bauchschmerzen hat das Oberlandesgericht Saarbrücken am 21.07.1999 bei dem Aktenzeichen: 1 U 9261/98-168 ein Schmerzensgeld in Höhe von 30.000 EUR der Geschädigten zugesprochen. Unter denselben Symptomen hat die Klägerin ebenfalls immer noch zu leiden und es wird unter Berücksichtigung der Indexanpassung von 1999 bis heute ein Schmerzensgeld in Höhe von **32.000 EUR** gefordert.

Das Landgericht Düsseldorf hat bei dem Aktenzeichen 3O 650/81 ein Schmerzensgeld in Höhe von 750 EUR der Geschädigten zugesprochen.

Unter Berücksichtigung der Indexpassung und dem Zustand, dass die Klägerin seit dem unter **Orgasmusstörungen** leidet wird ein Schmerzensgeld in Höhe von **2.000 EUR** gefordert, da die Lebensfreude beeinträchtigt wird.

Das Oberlandesgericht in Stuttgart hat bei dem Aktenzeichen 11 U 136/89 der Klägerin wegen Menstruationsstörungen ein Schmerzensgeld in Höhe von 4.000 EUR zugesprochen. Die Klägerin leidet seit dem nicht nur unter Menstruationsstörungen sondern auch unter einer komplett **ausbleibenden Menstruation (Amenorrhö)**. Das bei ausbleibenden Menstruationen die Fähigkeit zur Schwangerschaft immens eingeschränkt sind, braucht an dieser Stelle nicht erwähnt werden. Dementsprechend wird hier ein Schmerzensgeld unter Berücksichtigung der Indexanpassung in Höhe von **6.000 EUR** angesetzt.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat unter der Klage mit dem Aktenzeichen: 1 U 23/07 bei Müdigkeit und einem leichten HWS-Syndrom ein Schmerzensgeld in Höhe von 11.112 EUR der Geschädigten zugesprochen.

Die Klägerin leidet seit dem Vorfall unter einem **leichten HWS-Syndrom** weil sie zu unrecht von den Ärzten zu hart angefasst worden ist und leidet zudem unter **Müdigkeit, Konzentrationsschwäche** sowie einem **leichten Tinnitus**, da sie 11 Tage sich in der Klinik aufhalten musste. Hier wird ein Schmerzensgeld in Höhe von **12.000 EUR** gefordert.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat bei der Klage wegen Sehstörungen mit dem Aktenzeichen 8 U 117/1 über ein Schmerzensgeld in Höhe von 3.000 EUR bei der Geschädigten entschieden.

Bei der Klägerin sind aufgrund der Medikamenteneinnahme **erhebliche Sehstörungen**, dass heißt das **Sehvermögen** der Klägerin wurde **um ca. 20 % vermindert** durch die erzwungene Medikamenteneinnahme. Unter Berücksichtigung der Indexanpassung wird für die Klägerin ein Schmerzensgeld in Höhe von **3.500 EUR** angesetzt.

Bei einer verzögerlichen Schadensregulierung hat das Landesgericht Lüneburg bei der Klage mit dem Aktenzeichen: 8 S 127/00 ein Schmerzensgeld der Geschädigten in Höhe von 4.000 EUR zugesprochen.

Unter Berücksichtigung der Indexanpassung wird für die Klägerin ein Schmerzensgeld in Höhe von **7.800 EUR** gefordert, da der Schaden bis heute nicht reguliert wurde und der Vorfall, um den es geht, sich im Jahre 2010 vollzogen hat und dem entsprechend eine **verzögerliche Schadensregulierung** vorliegt.

Bei dem Vorfall der Muskelschwäche eines Geschädigten hat das Amtsgericht Berlin bei dem Aktenzeichen 9 U 2047/87 ein Schmerzensgeld in Höhe von 5.000 EUR für den Geschädigten angesetzt.

Bei der Klägerin sind verbliebene **Folgeschäden Muskelschwäche, Muskelschwund und körperliche Schwäche**, die eine Folge der erzwungenen Einnahme von Risperidon und Tavor sind. Für dieses verbliebene Leiden wird für die Klägerin ein Schmerzensgeld in Höhe von **8.500 EUR** gefordert.

Am 09.10.1997 hat das Landgericht Essen in dem Fall einer resultierenden Immunschwäche mit dem Aktenzeichen: 6 O 326/96 ein Schmerzensgeld in Höhe von 25.000 EUR der Geschädigten zugesprochen. Die Klägerin klagt über ein verschlechtertes Immunsystem für die Dauer von ca. 2 Jahren als resultierende und dauerhafte Nebenwirkungen durch die erzwungene Einnahme von Risperidon und Tavor. Darüber hinaus hatte die Klägerin ein Gefühl in der Klinik als Versuchskaninchen missbraucht worden zu sein, da ihr unterschiedliche Tabletten in unterschiedlichen Farben und Größen gegeben wurden, die sie unter Aufsicht der Schwestern schlucken musste. Die Klägerin bezweifelt, dass es sich ausschließlich um diese zwei Medikamente gehandelt hat und hatte ihre Bedenken auch bei den Schwestern und Ärzten geäußert. Die negierten jedoch das Anliegen der Klägerin und behaupteten, dass dies dieselben Medikamente seien nur in einer anderen Ausführung (Farbe und Größe). Die Dosis wurde sogar erhöht, da die Schwestern vermutlich mitbekamen, dass die Klägerin sich regelmäßig nach jeder Medikamenteneinnahme erbrach, um das Gift aus ihrem Körper zu holen. Die Medikamente beeinträchtigten immens das Denkvermögen der Beklagten und sie benötigte immer ca. eine halbe Stunde bis Stunde bis sie nach der Einnahme wieder vollkommen schnell in gewohnter Weise denken konnte. Für die **andauernde Immunschwäche** als Folgeerscheinung der falschen und erzwungenen Medikamenteneinnahme, die man auch als **gezielte Misshandlung** bezeichnen kann wird ein Schmerzensgeld in Höhe von **14.000 EUR von der FVBK** gefordert.

Gemäß der Urteilssprechung vom Landgericht Neubrandenburg wurde bei dem Aktenzeichen 18 C 739/00 und dem Fall der verursachten Hautrötungen ein Schmerzensgeld in Höhe von 250 EUR pro Tag für die Geschädigte angesetzt. Unter Berücksichtigung der Indexanpassung und den verbliebenen Hautrötungen sowie allergischen Reaktionen über einen Zeitraum von 260 Tagen als Folgeerscheinung des Aufenthaltes in der FvBK wird hier ein Schmerzensgeld in Höhe von 75.460,00 EUR angesetzt.

In dem Fall der Schwellungen der Haut sowie der Schleimhaut mit drohender Erstickungsgefahr in Fachkreisen auch Angeoödem genannt, hat das Landgericht Mönchengladbach bei der Klage mit dem Aktenzeichen 1 O 58/93 ein Schmerzensgeld in Höhe von 6.000 EUR der Beklagten zugesprochen.

Die Klägerin hatte nur wenige Tage nach dem Aufenthalt in der Klinik erhebliche Atemprobleme bei sich zu Hause und musste bei Frost auf dem Balkon schlafen, um nicht zu ersticken, da die Schleimhäute in der Luftröhre der Klägerin so zugeschwollen waren, dass diese keine Luft bekam und erdrohte zu ersticken. Lediglich der Umstand, dass die Klägerin noch ein

altes Allergiespray gefunden hat, hatte ihr in dieser Situation das Leben gerettet, da sie sich zu schwach gefühlt hatte die Feuerwehr zu rufen und aufgrund der vorherigen Umstände es auch nicht als ratsam empfand einen Rettungswagen anzurufen, da diese sie zuvor vollkommen falsch behandelt und grob angepackt hatten. Aufgrund der schwere der Folgeerscheinung mit Erstickungsgefahr wird diesbezüglich ein **Schmerzensgeld in Höhe von 20.000 EUR** als angemessen erachtet. Weitere Folgeerscheinungen der Atemnot waren Zitteranfälle ähnlich wie bei Schüttelfrost. **Dies bezüglich kann die Friedrich von Bodelschwingh Klinik respektive die dort verantwortlichen Ärzte noch im nachhinein eine Strafanzeige wegen versuchter Tötung erhalten.**

In einem Fall der resultierenden Unfruchtbarkeit einer Klägerin hat das Oberlandesgericht Köln bei dem Aktenzeichen 5 U 180/05 ein Schmerzensgeld in Höhe von 48.000 EUR der Klägerin zugesprochen. Da bei der Klägerin ebenfalls eine **Unfruchtbarkeit** vermutet wird und ein Kinderwunsch somit unmöglich ist, wird auch hier unter Berücksichtigung der Indexanpassung ein Schmerzensgeld in Höhe von **48.000 EUR** verlangt.

Weiter Symptome, die bei der Klägerin nach dem Aufenthalt in der FvBK aufgetreten sind und in der Schmerzensgeldaufstellung gemäß Anlage A 23 in der Tabelle nicht aufgeführt worden, sind: **Haarausfall, Überempfindlichkeit gegenüber Licht und Lärm, Muskelschmerzen, entgangene Lebensfreude seit dem, gesundheitlich bedingter Berufsausfall, verminderde Fähigkeiten zu Freizeitaktivitäten sowie Rufschädigung und Imageschädigung gegen über Freunden, der Familie, Arbeitskollegen und Geschäftspartnern.** Für diese Sammlung von Folgeerscheinungen wird ein Schmerzensgeld von der FvBK in Höhe von weiteren **25.000 EUR** verlangt.

Gemäß den oben gemachten Angaben erhebt die Klägerin Klage gegen die Beklagten und beantragt folgendes anzuerkennen:

- 1) Die Beklagten werden verurteilt an die Klägerin einen Schadensersatz in Höhe von je **200.000,00 EUR** sowie ein Schmerzensgeld in Höhe insgesamt **1.242.119,00 EUR** an die Klägerin nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 29.09.2010 sowie eventuelle vorgerichtliche Kosten zu zahlen.
- 2) Die Beklagten (MLK und FvBK) haben je zu 50 Prozent die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 3) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ferner wird hiermit für den Fall, dass ein schriftliches Verfahren angeordnet wird, beantragt, gem. **§331 Abs. 3 ZPO** ohne mündliche Verhandlung durch Versäumnisurteil anzuerkennen, falls die Beklagten entgegen **§ 276 Abs. 1 S. 1 ZPO** nicht rechtzeitig anzeigen sollten, dass sie sich gegen diese Klage verteidigen wollen oder gemäß **§307 Abs. 2 ZPO** ohne mündliche Verhandlung durch Anerkenntnisurteil zu entscheiden, sofern und soweit die Beklagten auf Aufforderung nach **§ 276 Abs. 1 S. 1 ZPO** erklären sollten, dass diese den Anspruch der Klägerin anerkennen.

Hiermit wird somit beantragt dem oben angegeben Antrag auf Schadensersatz und Schmerzensgeld der Klägerin gegen das Martin Luther Krankenhaus sowie gegen die Friedrich von Bodelschwingh Klinik statt zu geben.

Beweise:

- (1) Führungszeugnis des Klägerin vom 26.02.2010, Anlage A 1
- (2) Einstellungsbeschluss, Verkehrsdeliktverfahren vom 16.11.2011, Anlage A 2
- (3) Endgültiger Einstellungsbeschluss, Verkehrsdeliktverfahren vom 15.12.2011, Anlage A 3
- (4) Ärztliches Attest vom unabhängigen Psychiater über eklatante Fehlentscheidung der Ärzte und der Überreaktion des Polizisten vom 22.11.2010, Anlage A 4
- (5) Beantworteter Fragebogen meines Rechtsanwaltes Dr. Gellner zu den o.a. Sachverhalt, vom 28.03.2011, Anlage A 5
- (6) Antrag auf Aufhebung und Einstellung des absurden Betreuungsverfahrens vom 08. Oktober 2010, Anlage A 6
- (7) Aufnahmebogen des Martin Luther Krankenhauses vom 17.09.2010, Anlage A 7
- (8) Wertsachenbogen, Friedrich von Bodelschwingh Klinik am 21.09.2010,
Anlage A 8
- (9) Blutwertetabelle der Klägerin vom 18.09.2010, Anlage A 9
- (10) Entlassungsbericht der Friedrich v. B. Klinik vom 29.09.2010, Anlage A 10
- (11) Packungsbeilage Tavor, Anlage A 11
- (12) Packungsbeilage Risperidon, Anlage A 12
- (13) Ärztlicher Attest über Kopfschmerzen als Folgeschäden des Unfalls vom 25.11.2011, Anlage A 13
- (14) Oberwitziger Fragebogen von einem der Ärzte aus der FvB Klinik,
Anlage A 14
- (15) Lohnabrechnung ORCO Projektentwicklung GmbH in Höhe von 5.000,00 EUR , Anlage A 15
- (16) Lohnabrechnung one by one EDV-GmbH, erster Job direkt nach der FvBK 1.730 EUR , Anlage A 16
- (17) Arbeitsvertrag music support group GmbH, monatlicher Lohn 3.900,00 EUR
Anlage A 17
- (18) Bis dato unbezahlte Rechnungs - Alexus Immobilien GmbH, Anlage A 18
- (19) Lohnabrechnung / Fixgehalt ALEXUS Immobilien Management GmbH in Höhe von 2.380 EUR, Anlage A 19
- (20) Letzte Rechnung – Immobilienverkäufe in Höhe von 13.566 EUR, Anlage 20
- (21) Zahlungsaufforderung zur stationären Eigenbeteiligung bei der gesetzlichen Krankenversicherung der Klägerin vom 30.09.2010 in Höhe von 120 EUR,
Anlage A 21
- (22) KOSTENAUFSTELLUNG SCHADENSERSATZKLAGE 2012, Anlage A 22
- (23) AUFSTELLUNG SCHMERZENSGELD gemäß HACK'S TABELLE 2012,
Anlage A 23
- (24) Polizeibericht über Martin Luther KKH ohne Unterschrift des Arztes vom,
Anlage A 24

- (25) Versicherungsnachweis über private Zusatzkrankenversicherung (Signal Iduna) seit dem 01.10.2008, Anlage A 25
- (26) Empfehlungsschreiben für die Klägerin als Doktorantin von Prof. Dr. Trommsdorff der Technischen Universität Berlin vom 23.02.2011, Anlage A 26

Begl. und einfache Abschrift anbei

Nicole Larisch

Anlagen

- A 1 - Führungszeugnis des Klägerin vom 26.02.2010, A 1
- A 2 - Einstellungsbeschluss, Verkehrsdeliktverfahren vom 16.11.2011, A 2
- A 3 - Endgültiger Einstellungsbeschluss, Verkehrsdeliktverfahren vom 15.12.2011, A 3
- A 4 - Ärztlicher Attest vom unabhängigen Psychiater über eklatante Fehlentscheidung der Ärzte und der Überreaktion des Polizisten vom 22.11.2010, A 4
- A 5 - Beantworteter Fragebogen meines Rechtsanwaltes Dr. Gellner zu den o.a. Sachverhalt, vom 28.03.2011, A 5
- A 6 - Antrag auf Aufhebung und Einstellung des absurden Betreuungsverfahrens vom 08. Oktober 2010, A 6
- A 7 - Aufnahmebogen des Martin Luther Krankenhauses vom 17.09.2010, A 7
- A 8 - Wertsachenbogen, Friedrich von Bodelschwingh Klinik am 21.09.2010, A 8
- A 9 - Blutwertetabelle der Klägerin vom 18.09.2010, A 9
- A 10 - Entlassungsbericht der Friedrich v. B. Klinik vom 29.09.2010, A 10
- A 11 - Packungsbeilage Tavor, A 11
- A 12 - Packungsbeilage Risperidon, A 12
- A 13 - Ärztlicher Attest über Kopfschmerzen als Folgeschäden des Unfalls vom 25.11.2011, A 13
- A 14 - Oberwitziger Fragebogen von einem der Ärzte aus der FvB Klinik, A 14
- A 15 - Lohnabrechnung ORCO Projektentwicklung GmbH, A 15
- A 16 - Lohnabrechnung one by one EDV-GmbH, A 16
- A 17 - Arbeitsvertrag music support group GmbH, A 17
- A 18 - Bis dato unbezahlte Rechnung - ALEXUS Immobilien GmbH, A 18
- A 19 - Lohnabrechnung / Fixgehalt ALEXUS Immobilien Management GmbH, A 19
- A 20 - Letzte Rechnung - Immobilienverkäufe, A 20
- A 21 - Zahlungsaufforderung zur stationären Eigenbeteiligung vom 30.09.2010, A 21
- A 22 - KOSTENAUFSTELLUNG SCHADENSERSATZKLAGE 2012, A 22
- A 23 - AUFSTELLUNG SCHMERZENSGELD gemäß HACK'S TABELLE 2012, A 23
- A 24 – Polizeibericht über Martin Luther KKH ohne Unterschrift des Arztes vom , A 24
- A 25 - Versicherungsnachweis über private Zusatzkrankenversicherung (Signal Iduna) seit dem 01.10.2008, A 25
- A 26 - Empfehlungsschreiben für die Klägerin als Doktorantin von Prof. Dr. Trommsdorff der Technischen Universität Berlin vom 23.02.2011, A 26